2 Darmstädtische
und 1. Stollbergische
Obligationes.

nur 1 darmst. Obl.

1

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1.) Solms Rodelheim Obligation über f 2000.—
2.84 Hessen Darmstadt Obligation — f 10000.—
3.83. Ein Dito — 1000.—

NB. Ein 2ter Theil der sämtl. Obligationen
fängt die Obligation von
No 7ten Pereelius von f 50— an

Lit. Q.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Copia

Von Gottes Gnaden Wir Ernst
Erbprinz Landgraf zu Hessen, Fürst
zu Hirschfeld, Graf zu Catzenelnbogen,
Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg
Hanau Catz und Ysenburg ꝛc.
Verkünden und bekennen hiermit,
demnach Unsere Lehen- und Hof-
Leute Unterthanen zu Hessen und
Regiments, die Wir hiermit ohne das
kräftigste als immer gethan sein können,
pro se und Ihren Nachkommen, das Durch
Ihr Ehr und Tugendsames, Unser
insonders lieber, Johann Christian Kirch
Jubelier & Consorten Dreyßig Tau-
send Gulden, Jacob Adami et Con,
sorten Dreyßig Tausend Gulden,
Johann Nicolaus Clemmsleyer et Com,
pagnie und Consorten, Dreyßig Tausend
Gulden, Jungfrau Anna Maria Cam,
poing in Fünfzehen Tausend Gulden,

vo

[illegible] Georg Friedrich Fünd und Bell
[illegible] zusammen zehen tausend Gulden, mit
einer Summam von fünfhundert und
fünfzig tausend Gulden, zu finden zu
bringen als in dieser Registratur, samt
[illegible] Verfassung und in jetzigem
gemeinen Reichsfuß und Landsgang-
barer Münz zu Verzeichnung einer
[illegible] Summe an den Ban,
auch Bernus, sodann zu Verpflegung
der [illegible] Reuter, Knecht, Pferden an
Anschaffung nöthiger Victualien, zu
denen Fürst. Hofstatt und fourage
zu verschaffen, auch an-
deren dergleichen Nothwendig keiten,
welches denen nicht [illegible] kann
dann sie zu sonsten geneidet,
abzul, [illegible] denen durch den Krieg
merklichen ausgestandenen Unter-
thanen [illegible] zurück zu bleiben, und
[illegible] Reverenten, wissen zu [illegible] mögen,
[illegible]
folglich

folglich zu Ihrer Fürstl. Hochfürstl. Land-
schaft, welchem Entzweck nun nit so
zu Abschneidung aller gefährlichen und
praedandorum desto längere Frist
verstattet werden, sind bessere
Mittel, Praxes vorzuschreiben sind
gutachtl. gewesen, Wann nunmehro alle Besorg-
nuß Ihrer ablegen und zu neuen Ver-
trauen Ihrer Fürstl. Gnaden
zu wenden, Ihro Creditores
dann Ihre oder ynkommen, Ihnen
Ihrer Fürstl. Gnaden Fürstl.
Ehren Ihrer Credit, Ihrer Unterthanen Schutz
und

Maßen Wir dann Ihnen, und Ihren Erben, von Ihro, Ihrer Fürstl. Gn. Ihnen, und Ihr. Verschreibung dato stehenden Rest. Capital Ein Tausend und Fünfzig Thlr. Sechs und Dreißig Albus, vom 1. Januarii alt. c. Monats July an, auf Fünf vom Hundert und also auf Sieben Tausend und Fünf Hundert Gulden jährlich und einmahl jeden Jahrs besonders Interessen, auch Ihnen auf Ihren Zoll Gulden Ein Tausend Fünf Hundert Gulden, Anbei Abschrift zu Ihrer Beruhigung beilegen, Ihnen auch Ein Tausend Sieben Hundert Sieben und Dreißig Gulden, und Anbei Convoy Ein Tausend Fünf Hundert Gulden zu Ihr. Creditores, deren Ihnen oder einem unter ihnen

Weiß

einige Summa baares gute Fremdstuck in
Ihre verlassenschaft, welche Unsere Kosten
und Gefahr, und Zu dem von selb
ständen Zu selbständig, und nach
die selbige dann, so selbige hinfort
Zu haben

Das Capital, solle so lang stehen,
bey selbiger sein bleiben, bis Vorstehe
rende so wohl Ihro Hochgräfl. Excellenz, selbst
ser von Windischgrätz und der Hoch
edl Consordey, Anno Valour von Eng,
nur gebohrne Crafftin Mitib edl
Consordin so dann Johann Christian
Kinsky Jubelier und Consorten, indagen
den Neuen Inhaber 2ten January 1733 Nov,
gehörig Capitals von Ein Hundert
Eins Band Gulden, und nach die Nam
selben in der Ordnung folgende
sonsten benahmte Creditores, nemlich
die Fräulein von Wallbrun, die
von Uchtritz und dessen ffer Consortin
Baron

Baron Georg Ludwig von Coppenstein, Kayl.
Kath. Johann Friedrich von Mainz Hofr.
und Convoyer, Hofgerichts und des Raths
Schaff, Franz Leichtlen, Fried. Mittel
von Basel und Jacob Adami, radione
stemmatis zu gleicher Zeit zu thun, zu Auflö-
sung deß Zehenden Theils Gulden Capital gänz-
lich abgelegt, zu verordnen, welches
einzuschicken, von dato an zu sechs Jahren
zu stehen, solle, alsdann aber sollen
nebst denen sieben Theilen darmit ver-
mahret, und zu Abführung deren
von zu zu machenden eigenen Rath aus-
zunehmenden Capitals zu verwenden
schuldigen Interesse, destinirten Fonds,
auf die völlige Fünfhundert, Neun und
im Anbel Reichsthaler gerechneter
Gulden Erbar, zu bestehen darin-
nen sie einig wollen, so dann alle,
die jenige, so sich mit der Herrschaft
Ehrenstein im Anbel Reverien Fund Zoll
Gulden

Gelder, aus Contribution nach abzug der
jährlich von Gräfft darlegenden Capital
so rose, als nimmen andern stands,
Creditoribus zu entrichten
Besonder Acht Tausend Gulden pension
aus Churbayrischen und vorigen
Ambten, von seinen Real Caution
zu bestreitung Interessen, über blei-
ben, und jährl. soviel in Cassa
nimt Summam, von Vierzehen tau-
send Gulden ertragen, erfind,
im Churfürstenthum und Obrigkeit von den
Landen Inkommen, wie auch die
jährliche Beamten Besoldungen Ambts
Revenüen und Herrschaftliche Gefäll,
die bezahlt sein in Geld oder Naturalien,
welche letztere zu dem Obern gehen,
so dann endlich aus Churbayrn Ambt
Vilsbiburg jährl. darf ein Tausend und
zwantzig Gulden, welche abermahl die
zu Churmaynzischer Satisfaction

Interessen

Interessen von obbenannten ao 1733 zu seyn
nun Capital à Achtzig tausend Gulden
angewiesen zur Recognition, nemmlich aus
Unserm Ambt Engelnburg fünf tausend
drey Hundert Gulden, Ambt Dornburg
inclusive was vom Marlenrad vor
Wind ein kommt 300 fl fünf tausend
fünf Hundert Gulden, Amt Kützbüttel sam-
men fünf Hundert Gulden, und vom Gut-
mannshof sieben Hundert Gulden,
welches alles zusammen eine jähr-
liche Zahlung von einundachtzig Tau-
send Gulden ausmachen wolle, an
die Creditores dann zu thun oder wider
anderm vorhabenden Fahlen nichts ge-
liefert, und davon zuforderist die
in jeder Frankfurter Messe ablau-
fene Interesse, wie viel nemlich solche
prorata temporis et residui jedesmahl
abzuziehen, abzuzahlen, das übrige

ihnen sonder Quantum aber von dem Capital
selbsten abzuhohlen, uns mit solcher jährl:
Zahlung so lang continuirt werden, bis
das jetzige Capital dann ein Hundert
und fünffzig Tausend Gulden cum
Interesse völlig abgetragen, sie, wie auch
Unsere Creditores, denen sehr
viel und unstreitige Summen dieses
Capitals, Ihnen vorgelihen Capitals
und Interesses, Kosten und Schadens,
wovon dann nichts weniger als gewiß,
:: so doch nicht gäntzlen solle:: Nicht ehe,
bis solche gäntzlich bezahlt, zu bezahlen
Wir demnach selben nebst generaler Ver
hypothecirung aller Unserer Kuntz-
baaren Revenüen, Vorgebrüste, Kunst
und Gezeüg, zu einem Pfand
Unterpfand und cum Clausula Constituti
possessorii hiemit, und wollen Unsere
Ambtsmann, Vögte zu Windeck Hoff,
Ambts Verwalter Rothenberg er

Zu

zu Arlesheim und Kaufmeister Scheiwes zu
Basel in Amb. Sonnberg,
allgemeine gnädige Zusicherung, dass obige
Creditores, Interessen, von jemand dero
Angehörigen in gar nichts weniger
Creditorum Vorzug habe, dass
nicht jeder derselben, das seine zu
gutfinden Quantum gnädig und
niemand jeder das Seine besonders, vom
1ten July currentis anni an, von halb
seinem zu halb seinem zu halb,
volling bis das Ganze Capital
Interesse und Kindern Vorgehen zu
gemeinen Kosten, völlig bezahlt, an
die Creditores, denen Sie oder andern
gehörig Brief seinen Inhaber, nach ge-
dachtem Freundschaft franco ohne
Unsere Kosten und Gefahr in ihre
gehabsame einsenden, gründlich da,
von, darf keiner Contrainz, versehe
zu seyen ohne gleich von Unsere,

Unsere

Churfürsten Fürsten Successoribus oder Corporibus,
denen er wolle, abfallen Lassen wollen,
demselben weiß jeden ins besondere
seinen schrifftlichen Revers ausstellen, nicht
allein seinen Churfürstlichen Rath und Land-
schreiber Pflugken, welchen mit gründlicher
ablesung eines Vorgeschriebenen Eydes dessen
mit bleibet, denen Drein in die Zoll-
Gelder einzunehmen, jährlichen 1500 fl
vier thausend Thaler meines, endlichen
abzuschaffen mir Eydes statt versichern,
Revers sonsten Und endlich mehrers
vorberührter Aufnahmen, Zusage zu
Wallerstein, Aufnahmen, Lehnsbrieff zu
Lichtenberg, Aufnahmen Vormundschaft
Lehn zu Hirschhorn, Aufnahmen Vormundschaft
zu Lorsch, und Kaufmeister
Ehe-
leuten zu Wolfskehlen, Kellern Pfründ-
nus zu Pfaffenwiesen, Aufnahmen Pfälzischen
Hofmeisterey zu Mayntzlar, Vor-
mundschaft zu Worms

und

und Verstände der Hoff Gerichten,
und Zu dem Calculo alle in hunc eventum
bis Dato Jur Treuhafte Acten Capitalia
de Ao 1733. Non respec 100 m/l. et 80 m/l. abzu-
legen Ihnen Anordnung, die selbige die
mündliche Pflicht Erstattung Eydes halber Zu
prästiren, schuldig Ihnen, und Mir die
Jagt abstehen, anstatt Ihnen Ihro
den, Ihnen die gnädigste Resolution
Nach gnädigen Willen

Wann sich nicht Nach ablag dieses Ihnen
Zugestellte Capitalien cum Interesse mit Dem
Darinnen Verordneten Termino Ausbe-
tal und Gefällen nicht Verrichtung
thun Zu Dings und andern Bestellen
würden wüßten. Da sollen alsdann
die selbe und alle dazu nöthige
Zugelassene Pflichtleistung
und Revers Ausstellung wie die
jetzige angeordnet werden

Die Sorben sollen wie solche in der

inn

im Müntz, auch an Correspondirenden Fürsten
und Ständen Landen, insonderheit in
der Statt Franckfurt, zu jederzeit in
gemeinem Kauff und Lauff gültig seynd
bestehen, doch daß man mit Kreutzern
verschont ~~..~~ bleibt.
Wann dann sich aber das Capital durch Ab-
zahlung verringert, so sollen alle schuldige
Maßen, von dem was mittler Zeit
bezahlt worden, zuforderst die ver-
flossene Interesse abgerechnet, das über-
schießende aber, am Capital abge-
zogen, und darmit biß zur gäntzlichen
Ablage also continuirt werden
Gegen dieses alles solle uns nicht schützen
noch schirmen einig Geistlich oder Weltlich
Recht, Privilegium, Kays. Indult, Man-
dat, Reichs= Creyß= Kriegs= und Lands
Verfassung Austregae et Compactata
familiae, und daß ab executione nicht
solle angefangen werden, als welchen

und

und allem andern, was Uns zum Vortheil, denen Creditoribus Schaden bringen und nachtheilig werden könte, zu suchen, aber Ihnen und Ihren Successoren, und Mannen Ihnen nachtheil zu verhüten, oder was nachtheiliges möchte, Wir nicht kräfftigste Mittel immer vorstehen und denen renunciiren, so denen Beyden Exceptione, erroris, Lesionis, debiti non liquidi, reductionis ad nonam partem, rei non sic sed aliter gestae interpretationis contractus simulati in integrum restitutionis Cessionis in Bonorum et omnium Ihrer Gnaden Herrn Hofrath Heyde renunciationem generalem multa specificata beneficia non operati, auch sonsten allen übrig zu ersinnen und ersinnenden, zu dienlichen und Rechtlichen was immer nur sinnen und Rechtsklügsten Juris et Facti, so zu Ihren Nutzen oder sie wollen, möge beförderlich

Ergehen

Vogt Leuw, zu stellen diese renunciation
die krafft haben solle als ob alles Privi-
legia, beneficia und exceptiones in
amplissima forma beschrieben
wären. Wir wollen uns hierauf
diesen mit gnaden von Endwurf zu-
sammen Contract wieder selbsten
libelliren, uns deutlich provoci-
ren und disputiren, uns darin kürz-
lich begreiffen, gütlichen zu-
stellen, zu endern und abzu-thun
punctum und Articul, zu-
stellen. Wir, selbige als ein in-
strumentum guarentigiatum und
rem judicatam solvi, uns Un-
sere, Unsere Erben und Erbnehmen,
alles Unser Hab und Gut, es
seye ligend oder fahrend, auch
dann Creditoribus verbindt, zu-
thun, wann wir einiges Contraven-
tions solle, sie es von nöthen sind

nöthig

nöthig finden, solchen, deßen Contract
auch klagbar vorzeigen, einen vidimir-
ten Copia, worauß dann Hochfürstl.
Hertz. Fürstl. Hoff Rath, als dann Herzl.
und Fürstl. Cammer Fiscal zu Mecklen-
burg Actio introduciren, gnädigst gleich
mandata executorialia, allen auf
Ihrer Kosten, außbürgen, zu
lassen, und gnädigst dann mit ordi-
nari Post zu remitten, auch
Ihnen in nechst Fundirt nöthigen
Ablösung, worauß der Herzogl. Hoch-
ung Capital, als dann Interessen,
ohne Ihnen oder Ihren Succes-
soren geringste Hinderniß, in
gute Barschaft zu einer Contribu-
tion zu Ihr Fürstl. und zu
dition, insonderheit aber solle
dieser Contract von allen Prätensio-
nen und Disputen welche Ihro
Fürstl. Gnaden mit der Landschaft

rich

zu bedienen Jahren, oder künftig noch
bekommen möchte, gänzlich eximirt, frey
und ledig directe noch per indirectum
angehalten, noch dergleichen dero
Forderung und Gülten, sondern alle
darüber Ihnen Vorgewendete Anleihen
und Recognitiones selber in geringsten
bekümmert, noch auch welche mit
assignationen andern der Creditorum
alles, bekräftiget, die mehr in ob-
dem Jahr Andringen solle, die selbe
gar nicht behalt zu begehren, stipuliret
bearing bey zahlung gänzlich indem-
nisiret und schad los zu halten schul-
dig. Wovon mir aber fürnöthig
das Capital etwas so viel davon
nächst künftig zahlt wird, nicht
einmahl abtragung lassen wollen,
welchen falls, sollen die Creditores
deßhalb noch vor sich gar nichts
selb fürfallen Aufkündigung

vor

nutzbar seyn verpflichtig verbleiben. Gestalten
dessen zu Urkund dieses Unser, und
Unseres Freundl. geliebten Ehe-
gemahls Lbd. und Unser Siegel
hierauf Capital aufgenommen, und
zu Unserer Handen Quittung hierüber
ausgefertiget worden, dessen Selben
auch die über den Empfang dieses
Capitals ausgefertigte Quittung
ausgehändiget worden, dessen Selben
und Unser Handschrift hierüber
Gegeben Darmstadt den 30ten
July 1736.

LS Ludewig LS Ludewig

Die Fassung auf Selbem Fünf-
hundert und Fünfzig

Erbsgrund

Ehrsam und Bilden, habe ich von denen Anfangs Mannualdatum Hh. Creditoribus wissig eingehändigten, und darauf in der Canzley Anhero zu Verfertigung der Sorg zu Verfertigung der Sorg zu Verfertigung der Sorg

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Copia

Quittung

Vom 2. Januarii bis den 2 July 1746. über Rf. 300.
halbjähriges Interesse von p 10000 Capital so an einer
Hochfürstl. Darmstättischen obligation von p $\frac{100}{m}$ participirt

Herr Joh. Christian Kirst	Rf	1866.	60	Rf	56. —
Frau L. Marg. Lucius geborne Kirstin	"	1866.	60.	"	56. —
Frau M. Marg. Jenck	"	1866.	60.	"	56. —
Herr Ludwig Kirst	"	1866.	60.	"	56. —
Herr Matth. Kirst	"	1866.	60	"	56. —
Herr O. Dan Lonberg	"	666.	60	"	20. —
		p 10000. —		p 300. —	

Daß wir Unterschriebene wir obgedacht pro rata
die halbjährige Interesse von 2. Jan. bis 2 July 1746.
von p 10000. — so an einer Hochfürstl. Darmstätter
Obligation von p $\frac{100}{m}$ participirt mit p 300 —
Sechzig Zweyhundert Reichsthaler wohl und richtig empfangen
haben, bescheinen. Hfort. d 29. Jbris 1746.

J. C. Kirst
H Lucius
M. M. Jenck
J. Kirst.
Matthäus Kirst.
Johann Christian Dan Lonberg Jr.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Vor der Thür sind 6 1753. Junio die gütlich
und Ehrlich auf die Bürgschaft

Paul L. t. Herr Landrath v. Ober-Commissarius
Schultz wegen seines Antheils Wilckens
zu Wallau die in voriger Obligation
selber gesetzte selbsichrige Interessen
von 100 fl. mit Vorbehalt fünftiger
Ist gütlich bezahlt habe, dann ein für-
allemal quittirt. Signatum d 29 Junii
1753.

Et ita porro.

Concept

[illegible] Von Jo[illegible]mann,
Wilhelm J. Walla[illegible] mir [illegible] unter-
Jogenen [illegible] auf
Abschlag der mündlichen persion
meines [illegible] von Johann[illegible]
Gulden an den auf der Gemeinschaft
[illegible] stehenden Capital Rn 160
Gulden, pro [illegible]

1754.	1. April	fl. 250.
	1. oct.	250.
1755.	1. April	250
	1. oct.	250.
		fl 1000.

[illegible] Gulden sind dato
richtig bezahlt worden, bescheine
mit eigner Handschrift.
fl 1000 Frankfurt 15 October 1755.

Johann Christian Senckenberg
Fürstl. Hochfürstl. Hessen Homburg
[illegible] Rath
und Leibarzt

fl 1500

Cortz

Münzen 6 Stück 2 x
à 75 R. 450 –

3 Stück Louis
dor à 10 R
12 dito 31:12

Münz - - - - 5. 18

3 Ducat 13.30
à 3 R

500

1755. d. 25 Junii
Jst M. H. Mittag
(im Gand) v. Veltheim
v. Fürstenau item
Frl. v. Bothmer:
v. Jhrige Entfernung
meinem u. Ihrer
Jhr Verlangen nach
mehrer Zeit v. Sie wie
uns zu unterhalten
v. Jhnen Freude
ordentl. Ehre, Besuch,
alkmeto Jhnen
auf Jhr Kundig v. Jhr
Klagen

Worin klagenschaltend wird wichtig gesagt sey,
wessen wir uns sich der Hl. Interessenten zu und
steindig genommen, so sonden Sch, gestalten sey gewisse
sey mit 4500 f aller Rückstand bis 1 Apl. ab.
sey, wird Einige dennoch wünsch Hl. Curatores
Wilckens zu rückantwort wie wichtlich specificatio
ratem zu stunds es deshalb so wünsch sey dieser
Angelegenheit der Rückstand selbst einer Datenstatt
so übergeben wäre, Herrschaftsch sey sich
nicht. Allenfalls könnte auch von Hl. Hl.
Hl. creditores zu abermaligen schrift einer Datenstatt
abgelassen, so dann wieder selbe Herschlecken übergeben
Abtheilung der gesamt, zu Rückstand so weit als
wenn zu ablig etwas gewisse Anmerkung der
Hl. Curatores gebeten werde. Hl. Curatores Wilckens
pflicht schuldig einer anderweit schriftlich hier
sey Anmerkung zu bitten, dass dieses capitals wieder
wenigstens so lange wie sie nicht in welcher Hl.
Theilhaber, selbst, so dass in solche Anmerkung
sich Rückstand ausgedrückt wenn, hoffen kann.
Sey die Zahlung der 1800 f an Hl. Lenke nicht
wenigstens so Cam protestirt werde sich ihrig
Hl. Interessenten aber Rückstand inclusive der sich
Zahlung vorfallen sich willig Erwähnung werden

pro extr.
Rittinghl. Interessenta Sahn aus 6000 f
Lübeck &c. 1½ Jahr pensio Jubilate Hl. f 450:-
Jahr Johanne Lehnert Hessen Sahn aus
4000 f Lüb auf Quartal Termin
auf 1½ Jahr Zinsen mit - - - - 300:-
Hamb. d. 17 Oct 1755.

Rittinghl.

Verlak

Dr. Johann Christian von Senckenberg, Syl.
Cons. den 14 April 1755. von
fl 10000 Capital 5 p. Cento 1 Jahr
Dessen interesse ..... = 750. —

Nachdem im Junio 1756 abgekündigte
Rest. Landgericht = September 1756.
so Solle an Tauschgulden Namens Capital
Zugehör 5 Jahr Kündige pro rata Jahr 1756,
v. Ende Sie das Capital Rückzahlt Rest
Quittirt.

Vidimirt Original-Inventarium &c. &c.
Fleischbein am Rechnungs Thor.

Daß S. T. Herr Hofrath Johann Christian Senckenberg die Zu bestreibung und aufkündigung ihro Epsteinischen Capitals behinlbare Gemeinschaftliche Zusammen kunft Von 1. K. f. 1000 thl. deren Antheil mit 10. Gulden an mich sind zu entrichten behinderen lassen, bescheine vermöge. Frankfurt d 24 Junij 1756

Mschlich

Lehnemännische Cessionaris wurde H. Hofrath Johann Christian Senckenberg Jst an der Cassischen Capital Antheil — — fl. 10000:—

wovon stehen zu Interesse auf.

℔ Ostern	1754	à Jahr	— —	250 fl —
℔ Ostern	1754	an Dito	— —	250 — —
℔ Ostern	1755	an Dito	— —	250 — —
℔ Ostern	1755	an Dito	— —	250 — —
			fl —	fl 1000:—

(d. O. 12 octobr. 1755.)

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

32

Martii 19 Aug. 1755.

Syndicatischer Sachen et Cons. contra Gottsch den Fabr. mandati et paritoria pto debiti sive Impetrantisch Abbt von Fabrice sub praes. 10. Maji a.c. docendo de insinuata paritoria lapsoque termino supplicat pro clem^{me} nunc decernenda commissione ad exequendum appon. Num. 1. et 2.

Idem sub praes. 31. Jul. nup. übergiebt allerunterthänigste Anzeige, auf einen nachgefolgten paritoria mit Bitte: pro clem^{me} maturanda resolutione Caesarea

E contra Impetrats Abbt von Middelburg sub praes. 2 Maji ejusd. anni supplicat pro clem^{me} prorogando termino ad satisfaciendum contractum mutuum ad quinque vel sex menses, appon. ult. Corel.

Detur parti impetratae adhuc petitus terminus, sive solummodo duorum mensium ad parendum paritoriae sub poena realis exactionis alias cum contumaciam decernendae.

Johann Georg Keißer

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Hochedel Gestrenge

Insonders Hochgeehrte, liebe Herr Land Rath.

Es haben dieselbe das gütige Lob, dass, wann
Sie auf Reisen gehen, auch dieselbe Excursen und
in[illegible] Expedizionen anstellen wurde. Ich bin
dasso zum Voraus Versichert, dass Ew. Hoch
Edel Gebl: es in gutem Andenken, wann ich
mich die Ehre gebe, [illegible] und auf das
Höflichste: Hierbey offerire d: 100 fl
Spitals Salbo, wovon ich 10 fl Kontribuir Salbo
Vier Zeilen zu überschreiben. Wie nun
die davon Erhebl Salbirende Interessen allhier
v: 1 – 8bris dieses Jahres Verfallen, und Sie
ministerial Befehl bald nach dem vorgenommen
Termin von dem HE. Centmann Will Rend
seinem Revers gemäss einzuziehen
worden sind, selbige aber dermahlen ohne
Lang und Bleibung, also will Ew. Hoch
Edel: vorgebend ersuchet haben, dieserhalb Ihre
Vermögende Verordnung zu thun und Gütig
zu Verfügen, dass, das selbe gelder mir dahin

+ nächsten Kirchtags Messen

Wir an die Personen, welche sie Verschreiben
sind auch baldig gelangen, und mit ihn
wämit Sie Ihnen Verbringig sie quotam zu
halten wissen, damit Deßfalls Kein
Mißverständnis oder Verwirrung und
Irrung komme. Ich zweifle an Deso gnä-
digen Mitcadbrüderung zum besten der Sach,
Ihro Hochfürstl. Hochfürstl. Kaiserl. Majest. und bin
mit der andern Hochachtung allstets

Ew: Hochfürstl. Gnaden

Concept Litera Schultz v. Riese ad Stimmi.
in 1754 in Fürstenberg Ludwig Schultz abbé.
Sanct Blasien, Cabinet Archivarius.

Durchlauchtigster Landgraf,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ihro Hochfürstl. Durchl. sind bekannt seyn, daß mein
seel. Mann dero unterthänigen Capitalia zu 4 und 5 pCto
hergeschossen, und sah in denen angedeuteten Aemtern
jederzeit seine Interessen richtig erfallen. Da aber
nunmehro die Cramben meinen sie drückenden sind,
und meine Gelder in andere Hände kommen, so bin
ich nicht imstand mich meinen Kindern zu
leben, daß mir die hohe Hofanbiehl Ihro Hoch-
fürstl. Durchl. gnädigst um Gnadigkeit anzu-
flehen und unterthänigst zu bitten, Ihro Hoch-
fürstl. Durchl. wollen die hohe Gnade für mich und
meine Kinder haben zu befehlen, daß mein meine
Interessen, welche über 2300 fl. ist, nebst der ein-
genommenen Wiederzahlung à 9000 fl. wieder
möchte zukünftig gezahlet werden, und mir selbiger
in meine beschriebene Aemter wie vorhin an-
zuweisen, denn ich habe sonst keine Familie
noch einen einigen Freund, der sich meiner an-
nimt, daß ich also bey dieser Verfassung mein
völliges Ruin vor Augen sehe. Ich habe alle Hoff-
nung gehabt, daß mein treue Dienst Recht hätte,
und müsse dir Hofkammer, und zu meinem
Schaden abgestanden, daß sie mir zu den nöthigen Leben-

Unterhaltung abbat aufhäufte, mein Herz zu klop-
fen schien sich nicht fest genug, ich konnte bey gegen-
wärtigen Umständen nicht recht gelassen bekommen,
folglich ihn und nur nicht sehen. Allein das allge-
meine Beste, so wenig als ob ich an die Todten
Gräber wolle. Wendung ist dann in die größte Me-
lancholie und Desperation verfallen, ohne ich be-
merke, das ich täglich der jahrmarkt Szenen mit
Memoriaben Augen mehr. Ich glaube gewiß, wenn
ich mit meinen Landsmann so viele Jahre unter diesen
Leuten gelebt hätte, und selber auch so aufgeklä-
ret, wie sie geworden ist, es würde mich doch und
Vernünftig Kind der und sey.

Wenn Sie mir nur einige Nachrichten, wie doch
sie gewöhnlich ist, das mein Herr Mann der Fürs-
ten um das Geld betrogen und bestohlen hätte.
Sie könnten sehen in fremden Landen ver-
werben, Vermögen ist sie Glück und Reinen
Trost von mir all was das Letzte bey Ihr Hochfürst
Durch! Der allerhöchste wolle Ihr Hochfürst
Durch das Herz regieren, dann es ist möglich
das Sie Dieselben von meinen Unbedeutungen
was wissen. Dero Wohlbefinden Glück und Ge-
sundheit stunden gehorsamst nicht wer gut zu kennen.
Ich kenne ihn aber das das Gott Herrlichen wolle!
auch bey Hochst Denenselben solche Gnade gewerth
werden, das ungerechte Verfolgungen von dem Land,

Durch

Lieber Schulz, Alleser eben mein Geld eingenommen habe, so sehe ich mich fest entschlossen, und declarire öffentlich, ein mittelmäßiger Lebemann Gott zu werden, dann auf diese Art kann ich meinen Kindern nicht mehr vorstehen, folglich bin ich überflüssig in der Welt. Ich habe nicht mehr zu verkaufen, als einen Scheffel voll Gerste, also ich eben so lang nicht Vorgesetzter bin. Ich schicke dem Landkalsimflegel durch den Postwagen ich täglich die schönste Gelegenheit habe, Vermuthe dependiren a den Ehe Hoffnungs Vorsatz, stumm und also ich zu leben gold. Liebes Kind ad Morgen. Mein Leben ist mir recht zur Last worden. Ich gestehe mich also einen würdigen Vorsänger in dieser nicht genugsam zu beschreibenden Welt, und ersterbe

Ehe Hoffnungs Vorsatz

Von 12ten Jan 1755.

Dienstfertigster Knecht

[illegible] Ottmann M. A. C.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Copia

§. III.

Ob. N. welches gern eine gegründete Klage seye, von dem Finanz Archiv zu Darmstadt und zwar

1.) Warum Niemand oder der wenige sein Interesse und Haupt Zahlung bekommen?

Ad 1. R. Es ist bekannt, daß der renomirte Landgraf Schuld seit dem 17ten von dem Entstehen dieses Finanz Archivs kommen, eine General Cassa aufgerichtet, und Serenissimum Weiß gemacht, es würde seinen Creditoribus einmahl sagen, ob sie ihr Geld von denen Cramer, die ihnen sich täglich reversirten, oder auch diese Cassa bekommen würden. Da es also viel gebraucht, daß sie sich allein Weiß davon gemacht, und die Gelder unbedacht an solche zahlt, welche unsinnige Forderungen gehabt, oder daß noch lange währen müssen. Andern aber sah man ihre Güter beschlagen, damit ist ein groß Capital Interesse aufgehalten. Ja sie selbst hat ihr 46900 fl zahlt, hergegen, nun zeigt diese schuldig.

2. Hat es nun sich bey Serenissimo zu insinuiren, daß Principium, so müsse Serenissime an nichts schuld. Dann ist die Parforce Jagd immer größer worden, der Hof wurden in weitere Klage kommt, und da täglich zujagt wird, so wurden offters ein hundert und mehr versorgen müssen gesprengt und gebändelt als sonsten.

3. Da nun bald sich der Mangel allenthalben eingestellt, und die Klagen der Creditorum so häufig kommen; so ist zwar eine Deputation, welche aus dem Hr. Cancellario Hr. Geh. Rath v. Wieger, und dem Hr. Cammer Director bestehet niedergesetzt worden, welche alle Gelder einnehmen, und an die Creditores zahlen sollen, diese welche

Wann aber dieser Klag zum 4ten Mahl
Gehör annehmen müssen, die Sie in allen Gütern
entgegen; Und wann diese Klagen Verdrießlichkeiten machen,
so wird es also dahin kommen, daß diese immer eine Com
Cassa haben. Wann etwas vorfällt, daß Sie sagen,
so sagt es, Er habe Serenissimo so viel tausend Thaler
gegeben, bringt auf dieses den Etat, und nimmt ihr Ver-
2.) Warum Niemand beruffen auf seine Verfassung?

R. Die Ursach ist nicht ob die Fürstl. Rentkammer
oder die Regierung und der Geheimde Rath nicht Ihre Gutachten
über solche Klagen ad Serenissimum einsenden. Sondern

1.) Wann dergleichen solche Klagen gemein Sachen sind,
so sollen sie dieselben, solche abthun, da aber dieses
nicht geschehen, nichts die Klagen fortgehen, so soll
es

2.) ein Decret gemein gebraucht, daß die Cammer, ja selbst
der Geheime Rath einen als Debit Theil, nicht können
ad Serenissimum senden; Er habe es dann überzeugt
den. Was ihnen nun nicht gefällt, befahl es zu thun.
Dieses diesen

3.) Große Fällen den Gutachten der, ohne Resolution. Re
solvirt ist von einem Collegio Serenissimo die Gutach
ten mit den gethanen Vorgestellen, und erklären sogleich,
daß dem Collegium die Sache also anzusehen, ohne
Wenn Ihnen aber Hohes Mandata zugehen, also dem
nach auf alles was dieses Land, dem Fürstenhaus zu
nachtheilig ist.

Wann nicht ist nun nicht, weil dieses Fürstl. Serenissimum
betrifft, so bleibe bey den Mandaten, Wer der Executive
Remedia man diese gebrauchen. Gesetzt es geschehen Ihnen

bleiben und entdeckt diesem Herrn seine Harnisch, so wird er suspendirt, wie wir die Exempel haben. Dieses Casu jedermann abgesetzt wird gesetzt.

Q 3. Wo das Geld sein kommen? R. Es hat uns alles bis den 1ten Julii 1754 zu gutem gehabt, das hat er aber wie oben gemeldt gebraucht. Das die andern haben zur General-Casse bekommen ist wenig, und wird dem einen mit Gewalt weggelangt, und das grosse Geld das Einige die Casse zur Last der Herrn gerissen, und in den Hengst und die Gurdi verfallen.

Q 4. Ob denn der Herr Landgraf nicht gestehen könnte? R. Ja, man hat den Status massae vor Augen gelegt, und gezeigt, das Ihr gnädige Einrichtung der Hofhaltung nicht mit der Herrschaft Einkünfte, sondern auch die Erstattungen, Interessen, Nutzungen, und jährlich 100/m Thaler könnten gestellt werden, wenn nur einige unnöthige Dinge abgeschafft würden.

E:g: 1.) die übermässige Jagd, welche uns all 100/m Thaler kostet.

2.) die enorme Menge Pferde.

3.) die Wagens, welche gar nicht dienen, und das 70/m Thaler.

4.) die prächtige Hofhaltung, da auf 20 bis 30/m Thaler gespart werden.

Es findet aber kein Mensch gut, als der Herr selbst, dessen Principium ist, dem Herrn nicht nicht an seinem Plaisir abgehen.

Concept M. J. H. D. .... in dem [illegible]
Post. communicirt den [illegible]
Herrschaft, genommen [illegible]
auf Wien an [illegible]
in Copia [illegible] 14 Decembr. 1754
originale Dict. expedirt.

Hochgebohrner Hochgelehrter Insonders Hochgeehrter Herr Doctor

Ich habe Ihr Schreiben vom 14ten dieses Monats richtig erhalten, und bin Ihnen für die Nachricht von dem Absterben des Herrn Doctor Schreibers sehr verbunden. Ich habe mich sogleich nach Ihrem Verlangen erkundigt, ob Herr Doctor Schreiber ein Testament gemacht habe, und habe erfahren, daß er keines gemacht habe. Ich habe also nichts weiter zu thun, als Ihnen zu melden, daß Sie sich an die Erben wenden müssen, wenn Sie Ihre Forderung an Herrn Doctor Schreiber bezahlt haben wollen.

Ich bin mit vollkommener Hochachtung

Hochgebohrner Hochgelehrter Insonders Hochgeehrter Herr Doctor

Frankfurt am Mayn
den 14ten Oct. 1754

Ihr

gehorsamster Diener
Senckenberg

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1.
46

Documenta Über den Capitalbau

betr. d. Bestimmung des Capitals
u. d. B. [illegible] Cämmerlige
Inventur Bestimmung
de Anno 1754. 1757.

2.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Extract: St. Petersburgisches Capital à R 10000.

1754. d. 4 Januar.
Schuldverschreibung Sr. Kayserl.
Majestät über
ein Capital 1000 Rubl. 1753.
d. 15 Decembr. alten Styli.
Die Kayserl. Allerhöchste Ver-
fügung, daß Allerhöchstdero
1754. allergnädigst
Allerhöchst Ihro allhier
vorhandene 2 Millionen
Rubel Capital
Dieses Capital negotiiren soll,
et cetera.

Der Anfang dieser Allerhöchsten
Verfügung ist allhier
bekannt genug, als
darüber Schuldverschreibungen
ausgefertiget
worden sind;

Als ist nöthig
diese Urkunde
hierher zu setzen.

Wir Peter der Dritte von Gottes
Gnaden Kayserl. Majestät
aller Reussen Selbstherrscher
etc. etc. etc.

Thun kund hiermit, daß Wir
zu Unserer Kayserl. Cammer
Unterhalt, und Unserer
Kayserl. Majestät Hofstaat
Unterthänigst gebeten worden,
daß Wir Unserer Kayserl.
Majestät Capital
Interesse, und Unterhaltungs,
Gelder von Unserer Kayserl.
Majestät Capital
Assignation, und Schuldverschreibung
Unserer Kayserl. Majestät
Cammer Collegii
ausfertigen lassen;
Als haben Wir Unserer Kayserl.
Majestät Cammer Collegio
Unsere Kayserl. Majestät
Capital Interesse, und Unterhaltungs
Gelder von Unserer Kayserl.
Majestät Capital Assignation,
und Schuldverschreibung
ausfertigen lassen.
etc.

4.

1755. Mein Herr Vetter [illegible] Herzog M. H. Moritz
zu Sachsen, [illegible] v. Veltheim, M. H. Moritz,
Herr Herzog zu Sachsen, [illegible] Herr Herzog zu Sachsen
v. [illegible] Herr v. Veltheim abgeschrieben worden
worauf I. Ex. an [illegible] geschrieben, mir darüber die
an Herrn Landgrafen [illegible] worden, die Antwort einer
gestern [illegible], [illegible] mit einer Liste abgeschickt
worden an [illegible] Landgrafen [illegible], v. Veltheim [illegible].
worden.

Der [illegible] Herr [illegible] Familie soll eine Herrschaft [illegible]
von [illegible] Capital abgetreten [illegible]
Herr Veltheim v. [illegible] v. Veltheim [illegible] worden [illegible] v.
Leben [illegible] Capital und Verlust an Herr [illegible] Familie
Herr [illegible] als [illegible] Herrschaft [illegible] worden: [illegible] gütlichen
Einigung, [illegible] der im December 1754 Mr. Veltheim
Herr [illegible] Haus, [illegible] Schaden [illegible]
Herr [illegible] [illegible], Vergleich [illegible], welche
allein auf [illegible] v. [illegible] General Casse [illegible]
mit Verzinsung, [illegible] Vergleich [illegible]
Herr [illegible] [illegible] 1754.
Man sagt [illegible] Herr [illegible] Interesse, [illegible]
der 1753. [illegible] Rosen [illegible] October. an mir [illegible]
[illegible].

[illegible] Herr [illegible] [illegible] interessent [illegible]
[illegible] Herr [illegible] Herr [illegible] v. [illegible]
Vergleich, [illegible] Antwort [illegible]
[illegible] Herr [illegible] [illegible]
[illegible] Herr [illegible] [illegible]
[illegible] Herr [illegible]

6

d 22 Januar 1755

8

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Act. 4 23 Januar 1757

An

Des Herrn Doctoris Senckenberg
Hochfürstl. Hochw. Fuldischen Hofrathes und
Leib-Medici Wohlgeboren

Gnädigster Herr

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

27.1.1756 51

P.P.

Die Adresse folget hierbey. Ich bin Ihro Hochgebohrnen beliebigem Gebrauch. Das Original Schreiben Ihro Herrn Vaters Excellz. bitte ohnmaßgeblich mir es gefällig remittiren zu wollen, massen Dieselbe solches bey mir stets Ihro Dienste und Ehren halber haben werde. Ich habe wegen der Portugiesischen Communication keinen üblen Gebrauch machen. Womit nebst Versicherung vorzüglicher Hochachtung mit vollkommener Ergebenheit verharre

P.P.

Ihro Hochgebohrnen

Frankfurt den 27ten Januar
1756.

gantz gehorsamster Diener
Goethe.

1.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

(v. Berckhaus) 8.17757
an v. Hess Diam

Unterthänigster Pro Memoria.

Das Darmstädter Schuldenwesen wird von Tag zu Tag ärger. Man hat uns alle im Elsaß gegebene Pfanden genommen, sie mündig gemacht, und angehalten die an uns zu zahlen gehabt. Gelder in die sogenannte General-Casa zu liefern, wo sie zu Bestreitung der Jagden, Erbauung ohnnöthiger Pallästen, Unterhaltung überflüssiger Diener, und zum Hofstaat hiesiger Hof-Haab verschwendet, uns aber wegen unseren baaren Vorschuß bei Dranniger Classen gelassen wird. Deßhalber man sich zu Darmstadt, über diese ungerechte Procedur, und Selbst-Unrecht: Daß die bedrängte Hof-Cammerliche Revenuen hinreichend genug wären, jedermann zu befriedigen, wann man nur Ordnung halten, und die ohnnöthige Ausgaben abschneiden wolle, so bekommt man

2.

Arm Gesell, vielmehr aber Von Denen, welche
das Geld darzu hergeben, und sich damit in
Gunst und Gnade setzen wollen, die trohige
Antwort: Man könne dem Fürsten nicht
abgesehen lassen, ob gesetzt alles dieses zu seiner
Landesmässigen Unterhaltung. Dessen
Principia, womit man, wann sie so, wie in
Darmstadt geschiehet, übertrieben werden, den
Herrn, das Land, und die Creditores zu Grunde
richtet! Ja dieses geschiehet letzteren gewiss,
und am ersten, wann Wien und Dem-
Rennung der gebettenen Executions-Commis-
sionen nicht bald Hülfe verschaft, die Con-
tagion, und damit den ungemessenen Lauf,
wann ein Ende genommen wird. Worzu an-
jetzo um so mehr die höchste Zeit ist, als die
mit entzogenen Geldern Niemand zu Gut kom-
men, hingegen die unterthänige Hinsen-
sen sich dergestalt häufen, dass wann das Herrn
Lehensherrl. Hochfürstl. Unterthanen Vermögen

zur Regierung kommen, Ihnen solche allzu
lästig fallen, folglich zu neuen unseren Land-
ung der Creditoren Gelegenheit geben werden.

Es wird demnach unterthänig gebeten, diese
Umstände zu besichtigen, und denen bedrangten
Creditoren, wieder solche gutachtsame Vorsehung
ung die Ihrigen Hülfe zu verschaffen!

55

Nay Wien d. 8ten [illegible]

1757. d. 8 Januar.

Stuttg. 20. Jan. 1757.

56

Mon Fils!

Das grosste Vergnügen, dem 8ten Aug. ist richtig eingegangen, und ich danke Gott für die Post in Gesundheit mit allen Brüder sogar der Bär C. Carolinum, die J. Carolinum aber vor allen jungen Schelkenberg und Stow allerhand angekommen sein.

Hier ist Euch der 3te Theil der Briefe aus Holland Ihr gedachtem Herrn Bruder sogar Lorman, und zwar in 2. paquetten nicht zu einer Zeit, wie ich es neulich geschrieben.

Meine Herr Koch verlangte Briefe mit Ihr. Selber Name, soll es mir Lieb sein, wenn Sie einen andern Ort vorgaben. Der Brüder Hatte pro Woche, wir die geringste Nachricht nicht verfehlt.

Herr Klotz eine neue Freudschrift in Frankfurt sein. Vielleicht ist es auf mir alle schon abgezogen.

3. Statt Pechiatro. Lyssum.

57

Die darmstädtische Behörde Belangend, daß
ich über den Inhalt des Herrn Hofrath
Klagers Commun Antwort, welcher
mir dann gesagt, daß nicht über dem
Vorgang erst in einer Memoria
solle gelängnet werden können, indem
man die Verabredung wegen
Rohrbach, daß die Creditores Lippe-
theciae wieder immittiret werden
sodann aber solle sich Herr Klager
weiter vergehen. Ich weiß nicht an dem
was mir hiere Herr als ich wie
sie. Bitte weiß nicht sollen, wie ich
ich Ihnen anderen Rath als Ihnen
Klage mittels Mandati sommissarii
de Dimittendo Hypothecam zu stellen,
oder auf. per Mandatum de manutenendo
in immissione facta, wer ei illaterus
contraveniendo &c. dann Klage sich
stehen, wollte mir Ihre und über-

Ala d. 26 Janvier 1757.
Ayt 12 fls
en

A Monsieur

Monsieur Senckenberg
Conseiller de la Cour et Ar-
chiatre de S. A. S. Mgr
le Landgrave de Hesse Cassel
à
sur der Hasengasse Francfort

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

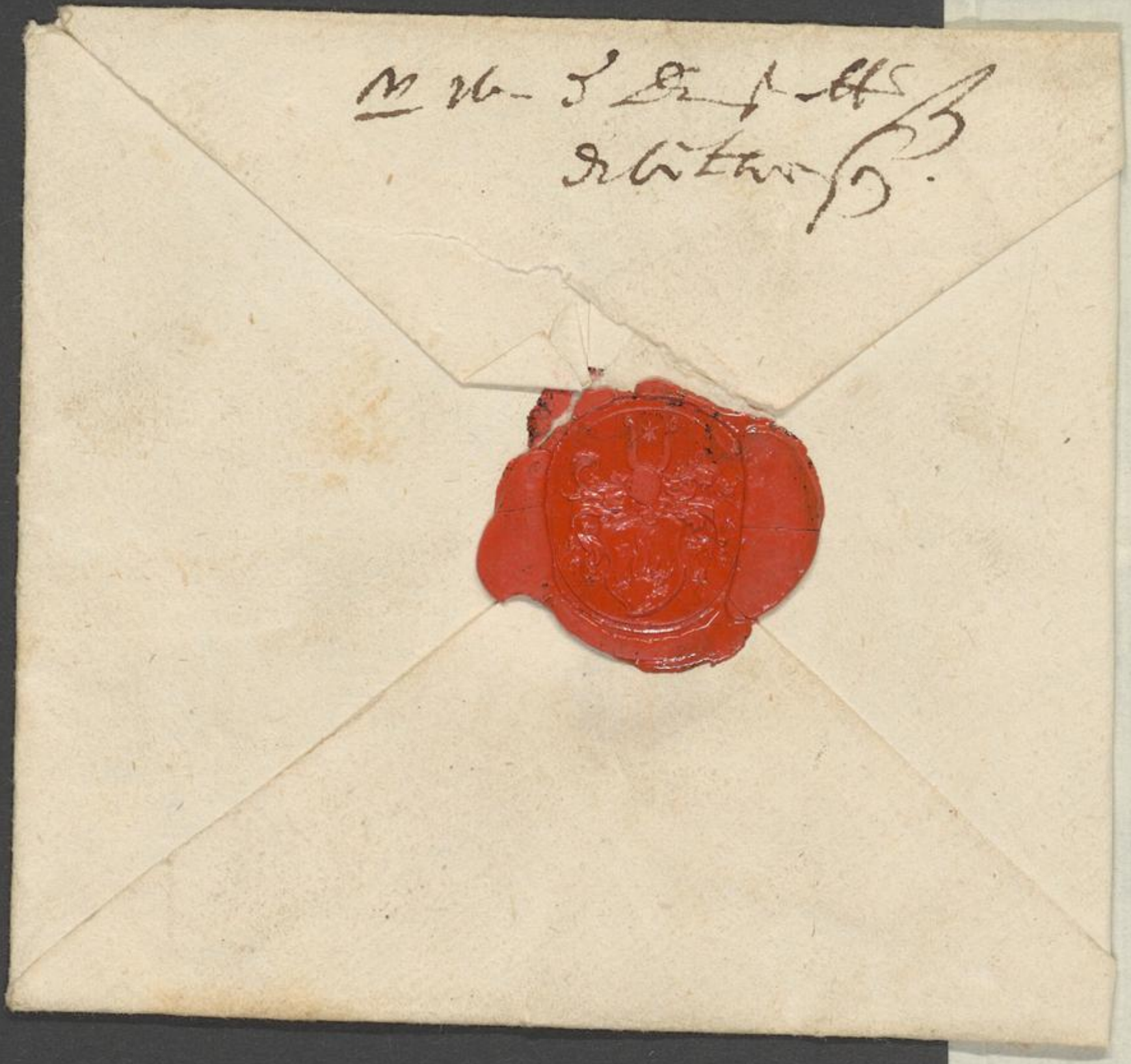

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

gen Redtoribs nicht nachsehen. Es ist mir
gleichlich genug, daß der Rechtsstand
Ihrer so groß geworden ist, daß Sie
sich auf Ihr Wirdigkeit, daß Ihr Adlzeug
gehörig erwerb nach Land geschrieben
haben. Ich will aber auf auf den
Fall. Legativ Secretarien
Letter Sind überflüssig Ihnen
Lassen, erhalten zugänglich Ihnen
Ihnen Ihnen ist.
Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen
Ihnen Ihnen eine der Ihnen Ihnen Ihnen
weil man gar Ihnen Ihnen Ihnen
Ihnen Ihnen braucht, aber mag Ihnen
Ihnen noch Ihnen.
Ihnen Ihnen übrigens Ihnen allezeit nicht
Ihnen Ihnen mehr Ihnen und Ihnen

Ihnen

Ihnen Ihnen an
Ihnen Ihnen.
Ihnen Ihnen
Ihnen Ihnen an Ihnen Ihnen Ihnen
mit Ihnen, Ihnen Ihnen Ihnen.

Ihnen Ihnen

60

Concept lettre [illegible] — 12.2.1757

Darmst. d. 12 febr. 1757.

Mon Frere!

Die geehrten vom 20. 26. Januar. und 5ten huius sind alle nacheinander richtig eingeloffen ~~[illegible]~~, auch der mit 6 Ducaten beschwerte ~~Brief~~ nach Darmstadt richtig bestellt worden.

Der [illegible] Herr Klopf ist auch seiner [illegible] wegen hier, u. [illegible] bei der, der nach Wien kommen solle, ist von Geller noch ~~[illegible]~~ angelangt, [illegible] von ihm nach nichts melden können.

Herr von [illegible] ist hier, u. hat endlich, wie auch [illegible], nachdem er seinen Abschied als Major der [illegible] erfordert, ihre Häuser zur Auction ausgeschrieben, [illegible] erhalten, [illegible] wollen [illegible], [illegible] ob er nach der [illegible] werden werden.

~~[illegible]~~ Obristen Herr [illegible] geschrieben, daß sich [illegible]

4.

61

bekommen solle, habe doch auch keine Nachricht.

[illegible] und [illegible]

Unter allerseits gehorsamsten Respect [illegible] bin allezeit

ffurt d. 12ten Febr 1757.

J. Senckenberg

c2

Wien d. 19. Febr. 1757.

Ehrw. Herr!

Euer Ehrwürden Schreiben an-
worte Ehrerbietig, da inmittels die Bücher-
sch die Bücherscommission Rapport gethan
wollten, welches gehorsamlich Ihnen
Ihnen wissen.
Was Herr Danckw. vor die Bestellung
des Schreibens nach Darmstadt.
dem gestern vom 12. dieses folge, ist
Herr Klotz noch in Frankfurt, wo man
Bücher vorher also vor Ostern nicht
kommen. Indeß Kriegt nicht daran
abnehmen ist nur übrig, Ihm nicht zu
viel zu rechnen, dann sie etwa gar
nicht abkommen, sind sehr Leute ge-
wesen, und habe ich schon 2. abge-
schrieben. Ich meyne, daß Herr Marg.
nicht wollten einen
Rendit ist nur Klotzen zu theuer

5.

Frankfurt Archiater Franckfurten.

Dann Freitag. Darum aber wäre er
geschickt, wenn Sie nächsten Frankfurter
Messe Zeit hätten.
Was Ihre Allgayer wird Ihnen vorge-
macht, Sie würden gesehen, wenn ihm auf
den Fall eine Lection machen. Ich wer-
de aber durch den dermahl. Legation
Secretarium Lenker probiren, ob
Sie ihm in Ihre Forderungs Sache
kommen können. Ist es nicht anbrech
wenn, wenn ich Ihnen, dann
auf die Post Faßte nachstand
kommen Manuscript, das es nimmer ab.
stehl Lange wäre ist gewiß, allein
erst dem Feuer oder Buchstab
wird die Gewißheit Juwachsen.
Die Ordnung verfordert die Ver-
wirrung, und manchmal kann nicht
alles vorkommen. Überhaupt sind

Rec. le 25 Febr. 1757.
Mr. 25 mars 1757.

64

A Monsieur

Monsieur Senckenberg
Conseiller de la Cour et Archi-
tecte de S. A. S. Mgr le
Lantgrave de Hesse-Cassel
au Pont des Cigognes à Francfort

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

über in Römischen Reich, ich gerade
Lust hier. Aber die Umstände müssen sich,
jedenfalls immer unruhig.
Hier gibt es Lustbarkeiten, aber
auch schwere Resultate, wenig
Prinz Carl und General Brand
sind hier, da neue Rath der Alt ge-
sprochen hier wirkte. Prinz Joseph ist
von dessen Blattern entwickt, dafür
gegen die 2te Armee Christine
selbe Tat. Kaiserl. auf der Post
sein.
Unser Erbprinz Gemahl ab- und
die Engelländer sind schon in starker
Anzahl da.
Ich Lasse die allseits aufs Gott
Ihre meinen ganzen Hand

Empfehle Sie auf
Ihrem gutes
Herrn Ihr Ca[illegible]

Senckenberg

66

22.1.1757

Wohlgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr Landrath!

Wann mein Bruder der Kayserliche Reichshof-
Rath zu Wien, durch Herrn Bürgerrath
Belgauer an Ew. Wohlgebohrn ~~gelangen~~
meine rückständige interesse betreffend,
gelangen lassen, und in Freundschaft anderwärts
suchen. Und auch Ew. Wohlgeb. gegen Hoch-
werthest Herrn Bürgerrath geäussert haben,
daß Dieselben meine Capitalien ohnehin,
so habe hierdurch die Ehre ~~[illegible]~~
anzuzeigen, daß Herr v. Leonhardi unter dem
Kaiserlichen Namen mitparticipire, bezeige
aber nur besonders um baldige Verschaffung
des Rückstandes von dem Hochfürstl.

6.

unten

Capitel, Letter ~~in Abschrift~~ in unserm
Letter an P. Von P. Wolfgang
Abschrift in 5 Bände Folio v. offenen
mit dazu gehörigen Register P. Irmer,
Er ist ~~Hofrath~~ Vorrey, und hier nicht
Lutherischen, ~~alle~~ Wolfgang mit
aller Hochachtung

P. Wolfgang
Mein Hochgeehrtester Herr

Frankfurt
d 20 April
1757.

Hochachtungsvoll
J. C. Senckenberg d.
Hochfürstl. Hessen Cassel. Hofrath
& Leibmedicus, auch Physicus
ordinarius allhier.

Vidua Kirchhoffen Herrn Schuldner Hundert auf 3
Jahr Halbe Jahrs Capitale von 60 fl
Facit fl 10000 Schuldschein Obligation datum wie
folgt wie auf

1754. von 1. Oct. bis 1755. 1 April - - fl 250.
von 1755 1. April bis 1. Oct. - - - - 250.
von 1755. 1. Oct. bis 1756. 1 April - 250.
von 1756. 1 April bis 1. Oct. - - - - - 250.
von 1756. 1. Oct. bis 1757. 1 April - 250.

fl 1250.

A Monsieur

Monsieur Schultz,

Landrath et Conseiller de la Chambre

des Finances de S. A. S. Mgr

le Landgrave de Hesse-Darmstadt

à Darmstadt.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

70

30.4.1757

Wohlgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr Professor!

Ihr verehrliches 1250ste ankündigende Schreiben habe ich wohl erhalten, und werde sogleich nehmen Ihnen Salerium in gantz Kurtzen zu folgen suchen, und es mit aller Hochachtung thun.

Wohlgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr Professor!

gehorsamster Diener
J. C. Schultz

Darmstadt 30 Aprill
1757.

7.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ao. 1. Maji 1757.

A Monsieur

Monsieur Senckenberg Dr.
et Conseiller de la Cour de son
Altesse Monsey le Landgrave
de Hesse

à

Francfort

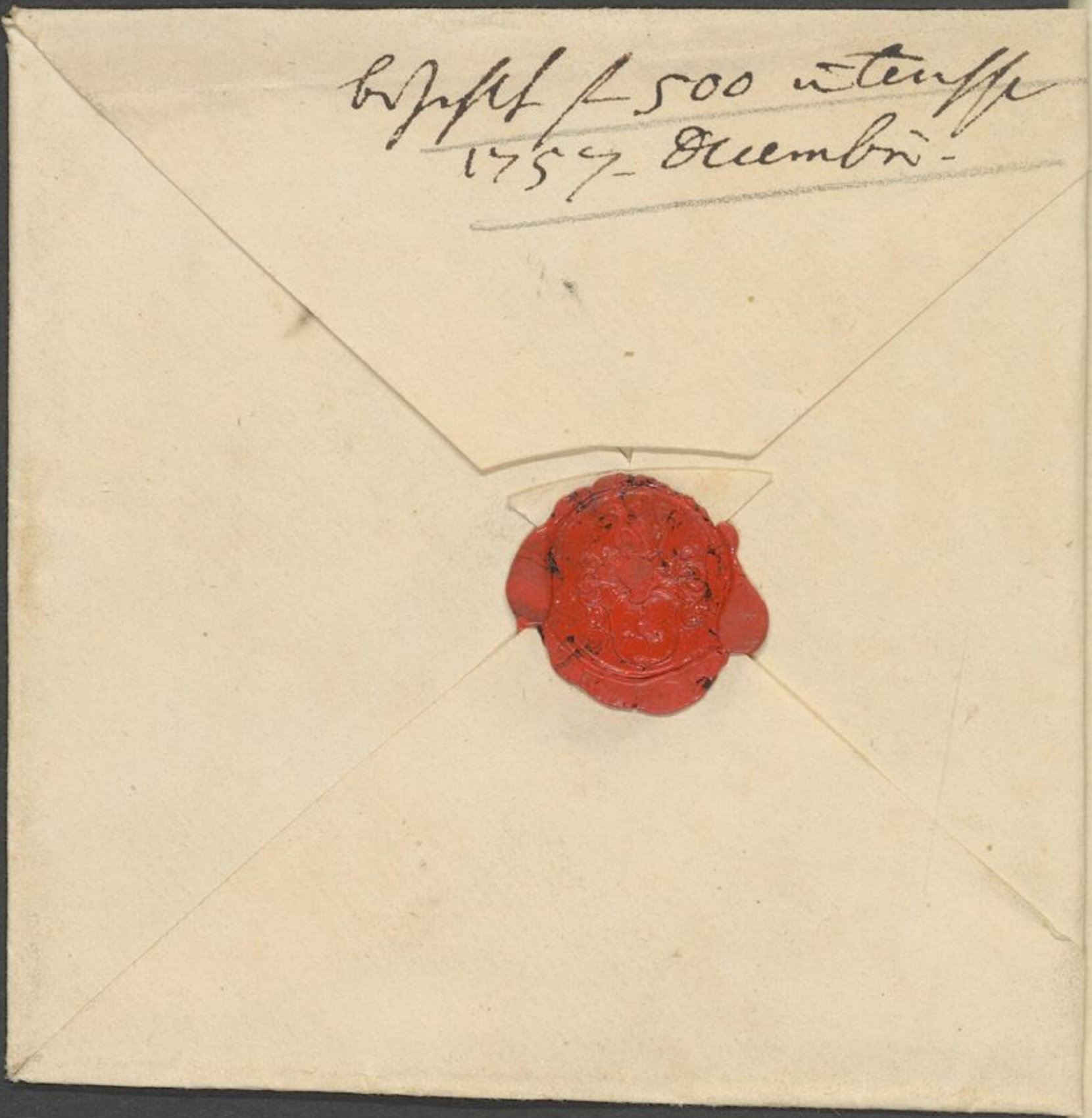

Pass Literas Graben
Vrsan-Lett 12 Febr
1787.

Mit pflichtigster Dankesagung Vor
die gegebene Anleitung wie das
eingesandte Pro Memoria, das
Dannstädter Pfälzische Verfah-
ren betreffend, anbetrifft, welchen
+ Gestalt die Creditores Hypothe-
carii Ihr Pfand in ihre Un-
terpfänder nach müssen wieder im-
mittirt [illegible] Ehe[illegible] muß
das man bey Hof, das Herren
Herzogthäfl. Allgayers Vorgeben
angestellt, davon noch zur Zeit
nicht gedenken, denn man sub-
mittirt denen Creditoribus auf
ihre bendtige Vorstellungen
gar nicht mehr, die ihnen ver-
schriebene Revenuen aber wie-
der immittirt eingezogen und
andermächtl Verordnet.
Das ist also zu Ihr. Ist
wurde den angenahmen Weg
pro Mandato S. C. de dimit-
tendo Hypothecam zu Supplic.
einen, so von Länge sind eingefla-
gen haben, wann ich mir

nun davon einen gänzlichen
Effect verspühren könnte. Ich
sehe aber das andere Creditores
e: g: von Syvertes et Consorten,
Adami et Cons. Seidel von
Hackel et Cons. &c. welchen die
Zahlgrafen, schon seit 6 Jahren
Ihre Vormundschaftl. Mandata ex-
trahiret, und alle den Proceß
fleißig betreiben, wenn bis diese
Sache nicht consolvirt sind,
und ihre Bezahlung völlig erhal-
ten werden, so lange
muß nicht von Ihnen und die
Realem Executionem remouirt,
da aber diese und unbezahlten
Creditores darauf bestehen, der Herr
Landgraf aber den bloßen Man-
datis nicht parieren, so würde
Mühe und Geld verlohren gehen,
wenn ich die Zahl der klagenden
Creditorum vermehren wolte.
Ich will es aber doch thun, und
um meine Liebe nicht verdächtig
zu haben.

Man [illegible] fl 11000 baar [illegible] Darmstadt [illegible]
[illegible], u. die ganze Institution [illegible]
cassirte [illegible] um den Betrieb der
[illegible] angewendet hatte,

Excerpt ex lit. Fratris Viennens.
dd 2 Sept. 1766.

— Darmstadt will [illegible] die Anlage
die nur in extenso communiciert worden.
Ich [illegible] auf Anlangen der
[illegible].

Excerpt lit. fratris dd 15 No-
vember 1766.

— Ich [illegible] Darmstadt [illegible]
[illegible] Gradter [illegible] A-
gent, den 11ten octobr.

Am 7. 10. Febr 1757.

An

Des Herrn Doctoris Senckenberg
Hochfürstl. Hessen Casselischen Hochfürstl. und Erb,
Medici Wohlgebohrne

Gnädigste Hochgeehrteste Herrschaft

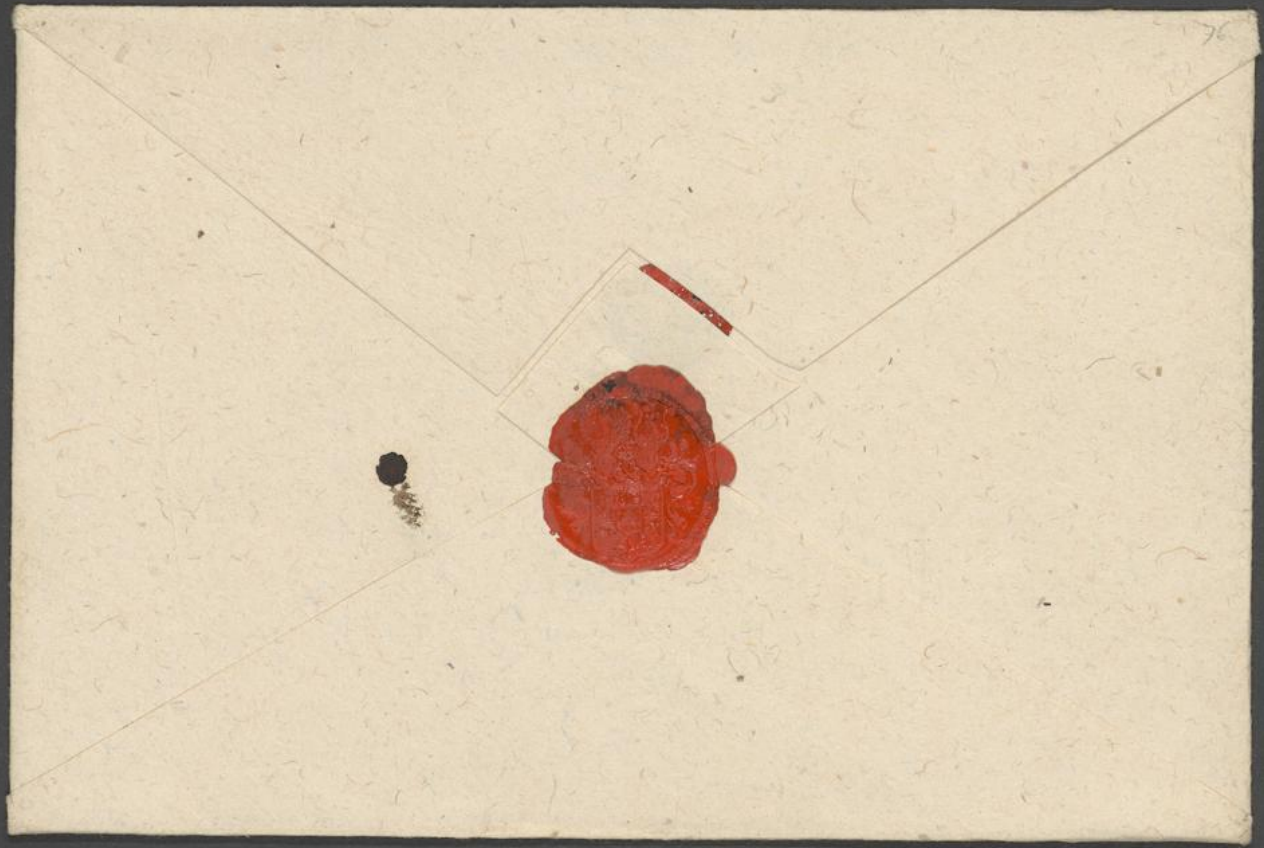

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

[illegible]

[illegible] ex [illegible]

[illegible] gegen [illegible]

[illegible]

[illegible] etc.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

groſſes Wunder / daß keines gleichen kaum eines in der Natur anzutreffen iſt: wolte ihr nun/ so viel an euch iſt / dieſes herrliche Wunder des Schöpffers / deme es gemacht hat/ zu Trutz/ zu Grund und Schanden richten? Es wäre gewißlich lang nicht ein ſo groſſes Ubel / wann man dieſer herrlichen Gabe gänßlich beraubet wäre/ als es iſt / da man dieſer von GOtt ſelbſt herrührenden Krafft zu ſo ſchändlichem Mißbrauch dienen vorſetzlich mißbrauchet. Die Flucher ſturtzen ſich durch ſelbigen in einen viel elenderen Zuſtand / als die unvernünfftige und ſprachloſen Thiere ſind. Es wird noch unſterblich aber eine Zeit kommen/ deren ein Fluch rechtlich möchte / daß er doch wäre kunnt gebohren worden / damit er keine Zunge nicht hätte / zu ſeinem eigenen Verderben/ alſo zum Fluchen angereitzet haben; oder daß ein lang/ ein Siegel auf ſeinen Mund gedruckt gewesen / damit er ihn niemahlen zu ſeiner ewigen Schand und Schaden hätte eröffnen können.

13. VI. Betrachtet Fluches / daß dieſe Sünde durch den unſeligen Umſtand der öfteren Wiederholung vergrößeret und ſchwerer gemacht werde. Das Fluchen iſt an ſich ſelbſt von einer entſetzlich grewlichen Natur / und iſt ein jeder Fluch a einer eine unendliche Schuld und Straffe nach ſich zu ziehen: Es wird aber dieſe Sünde/ bis weilen als in einem Augenblick / vielfältig wiederholet/ und trifft man ſolche Flucher an / bey denen es die

Gewohnheit dahin gebracht hat / daß ſie in einem Athem-Zug lauter-und aber lauter Flüche ausſpeyen. Ihn andern groſſen Sünden kan dieſes fast nicht geſchehen. Dann / (es mit einem Gleichnüß klar zu machen) ſich einer mit Gallen überfüllet hat / muß er eine Zeitlang Zeit haben nüchtern zu werden / ehe er ſich wieder vollauffen kan. Der heut den Sabbath-Tag entheiliget hat / muß zum wenigſten auf einen andern Sabbath-Tag warten / ehe er denſelbigen wiederum entheiligen kan. Aber bey dem GOttes vergeſſenen Flucher iſt ſchon ein anderer Fluch verhanden / ehe der erſte recht aus dem Mund kommen / oder aus denen Ohren verſchwunden iſt.

14. Viel können nicht zwey oder drey Worte reden / denen ſie nicht einen und den andern / ja manchmahl tauſend ſchwere unterminſchen / ſo daß dadurch alle und jede ihrer Reden mit dieſem Scheltenden Fluch angeſchwängert und beſchweret werden. Ich / man trifft nicht nur einen groſſen Haufen / ſondern gantze Völcker an / auf den Gaſſen und vor denen Thüren deren Flucher; ſondern auch ihre Aeltern / ihre Speis-Stuben ihre Schlaff-Kammern/ihre Gemächern und gantzes Haus-Recht/ von unten an/ bis oben aus / angefüllet.

15. Kein Wunder wäre es / wann die böſe erſtliche Erinnerung der Anzahl ſolcher Flüche / welche dergleichen boßhafftige Sünder/ an jedem

trauen und feſtem Glauben/ von dir/ o himmeliſcher Vater! in dem Nahmen / und umb des Verdiensts JEſu Chriſti willen / auf daß wir dardurch deinen Nahmen heiligen / dein Reich fördern / und deinen Willen ausrichten mögen. Auch bitten wir dich / o GOtt! für die liebe Gewächs der Erden / daß du ſie ſegnen / vermehren / und alles vor allem Ubel genädiglich behüten wolleſt; für alle ſo in Trübſal / Verfolgung/ Armuht / Wittwen und Waiſenſtand / Gefängniß/ Kranckheiten und Kindesnöhten ſind: tröſte ſie alle wie du wohl weiſt/und ihre Noht erfordert. Gib daß ihnen die Züchtigung zur Erkäntniß ihrer Sünden und Beſſerung des Lebens diene: Erlöſe ſie endlich/ und erfreue ſie mit deiner Güte/ auf daß wir alle deinen Nahmen loben/daß er ſo tröſtlich iſt. Amen!

Beſchluß des gemeinen Gebets.

DJeſe und alle andere Gaben und Gutthaten/von GOtt unſerem himmliſchen Vater / durch JEſum Chriſtum zu erlangen / ſprechet mit Andacht:

Unſer Vater ꝛc.

Es wolle der barmhertzige GOtt und Vater dieſes und alle unſere Gebet/ um JEſu Chriſti Willen gnädiglich erhören/ und uns auch dieſe Nacht / und die gantze Zeit unſers Lebens / in ſeinem gnädigen Schutz und Schirm erhalten / und nach demſelbigen / des ewigen Lebens theilhafftig machen.

Nun gehet hin in Frieden; die Gnade unſers HErren JEſu Chriſti / ſey mit uns allen/Amen.

und Gelegenheit gegeben werden möchte. Gib / daß wir hingegen in allen unſern Worten und Wercken deines Namens Ehre ſuchen/dich preiſen/und unſerem Nächſten aus Chriſtlicher Brüderlicher Liebe alles Gutes wünſchen/ja auch diejenige ſegnen/die uns fluchen/ auf daß wir deine Kinder ſeyn/ und dermaleins ſamt allen Auserwehlten in himmliſcher Freude deinen hochgelobten Namen preiſen mögen in Ewigkeit/ Amen.

Gebet wider das Fluchen und GOttes-Läſtern.

OHimmliſcher Vater! Ich habe bißher greulich geſündiget / dich mit meinem GOttes-Läſtern zum höchſten beleidiget / ich habe geſündiget und erkenne meine Miſſethat. Aber ich habs aus Unwiſſenheit gethan/ ich habs nicht gewuſt / oder es doch ſo nicht erwogen / daß es eine ſo groſſe Sünde ſey / wie mir erſt angezeiget worden; Jetzt weiß ichs/jetzt erkenne ichs/ jetzt dereue ichs/ich bitte und flehe/vergib mirs; Und weil es einmahl/ leider/ geſchehen / ichs auch nicht wiederbringen kan / ach! ſo bitte ich gantz inniglich/ gedencke nicht meiner Sünde/ und meiner Ubertretung / gedencke aber meiner nach deiner Barmhertzigkeit/um deiner groſſen Güte willen. Laß das allerheiligſte Leiden und Sterben / die hochwürdige Sacramenten JEſu Chriſti deines lieben Sohns/ an mir armen Sünder nicht verlohren ſeyn; Laß mich nicht in meinen Sünden / in meinem Fluchen verderben; Laß die Straffe / die ich wol verdienet habe / nicht ewiglich auf mir bleiben. Hilff mir Unwürdigen nach deiner groſſen Barmhertzigkeit / ſo gelobe ich dir mit treuem Hertzen/mit auffgehabenen Händen / ich wil mein Lebenlang nimmer fluchen/ ſondern deinen heiligen Namen allezeit ehrlich führen/ in allen Nöhren anruffen / loben und preiſen/ ſo lang ich hie auf Erden bin/

Amen/Amen.

Treuhertzige Warnung/ Wider Alles leichtfertige Schweren/Fluchen und Verfluchen.

§ I.

Kein Ding kan einem frommen Christen grössers Leid verursachen/als das Fluchen und Schweren; Wann er nemlich vor sich hören muß/ wie eine grosse Menge allerley GOttes-vergessener Reden und üblen Schwerens/ bey allen Völckern/ bevorab aber denen/ so sich des Christlichen Nahmens rühmen/täglich ausgegossen wird/ohne das jemand daran gedencke/ was man für eine erschreckliche Sünd dadurch begehe/und was vor ein grosses Elend/ die es also machen/ ihnen selbst über den Hals ziehen.

2. Schrecklich ist es zu hören/ wie der grosse und theure Nahmen GOttes so freventlich von denen Menschen durch Fluchen geschändet wird/ welchen doch alle heilige Engel/ nicht anders/ als mit tieffester Ehrerbietung anbäten. Man kan ohne Entsetzen nicht daran gedencken/ wie offt dieser heilige Nahmen GOttes/ in gemeinen Gesprächen/ durch unnützen Gebrauch/ bey jedem Ding/

euer Heil und Seligkeit sorgfältig seyd! Hütet euch vor dieser abscheulichen Sünde: mischet euch nicht so vorsetzlich unter den verfluchten Hauffen der Gottslästerer und Flucher/ damit ihr nicht nach einer so kurtzen und schnöden Gemeinschafft mit ihrer Sünden/ ihnen in der ewigen Straffe und Verdamniß Gesellschafft leisten müsset.

Bistu weise/ so bistu dir weise: bistu ein Spötter/ (ein Flucher/ der mit dem heiligen Namen GOttes nur sein Gespött treibet/) so wirstu es allein tragen. Sprüchw. Salom. XI, 12.

Gebet um die Gnade/ sich für allem Gotteslästern/Schweren/Fluchen un Verfluchen zu hüten.

Ach HErr/du heiliger GOtt/ lieber Vater/ ich bekenne für deinem heiligen Angesicht/ daß wir arme Menschen unter anderen vielen und schröcklichen Sünden/ sonderlich auch deinen heiligen und wehrten Nahmen sehr unnützlich geführet und schändlich mißbrauchet haben. Das Schweren/ Fluchen und böse Wünschen/ ist bey hoch und nieder/ jung und alt/ allerley Leuten so gemein/ daß leider/ fast kein Straffen und Vermahnen mehr hilfft. Das Land ist voller Gotteslästerung/ und der Lufft stincket gleichsam von dem schnöden und erschröcklichen Mißbrauch deines heiligen Namens Darum/ o HErr/ ist kein Wunder/daß das Land jämmerlich stehet/und es den Einwohnern übel gehet. Dann auch vorzeiten Jerusalem gefallen/ weil ihre Zunge wider den HErrn war. Ich bitte dich/barmhertziger GOtt/ vergib uns auch diese schwere Sünde/ um deines allerliebsten Sohns JEsu Christi willen. Erleuchte auch unser aller Verstand/ daß wir aus kindlicher Furcht uns für allem Mißbrauch deines heiligen Namens/ und also für allem leichtfertigen Schweren/ Fluchen/ und bösen Wünschen von Hertzen hüten/ und auch alle die Dinge meiden/ dadurch zu solchen Lastern uns Ursach und

Tage/ jeder Wochen/ jedem Monath/ jedem Jahr in ungeheurer Menge ausgegossen/sie in die äusserste Verzweiflung stürtzete. Muß man GOtt um ein jedes unnützes Wort genaue Rechenschafft geben/ so kan das Gewissen nicht anderst als abgebrant seyn/ bey denen/ welche die Berg schwere Last ihrer Flüche nicht empfinden/ ungeacht dieselbige bey vielen hundert tausenden auf ihnen ligen.

16. VII Und gewißlich dieser unverschämte Angriff GOttes und seines heiligen Nahmens/ ist die einige Bosheit und Frevel/ mit deren der Mensch sich schnur grad wider GOtt selbst vergreiffen kan. GOttes Wesen ist allzuhoch/daß es der Mensch solt erreichen können: seine Herrlichkeit ist zu groß/ daß der Mensch solte derselbigen einen Abbruch thun können: beyde sind unendlich: allein sein Nahme kan unter denen sterblichen Menschen gelästert oder gepriesen werden. Nun dieser theure/ dieser hochheilige Nahmen GOttes ist es/ den ihr gottlose Flucher so schnödiglich anfallet/ eben wie ein böser Hund/ der seinen Herrn/ von deme er so viel gutes/ und den Mond/ von dem er das Licht empfähet/ in seiner Raserey anbellet.

17. Ach! mit was grossem Grimm und Wut fallen diese verruchte Menschen ihren so gütigen GOtt an! Sie treten ihn in ihrer Bitterkeit und Zorn gleichsam mit Füssen/ und mißhandlen seinen heiligen Nahmen so erschrecklich/ daß sie es gegen

11. V. Weiters/ so ist die Zunge die Ehre des Menschen/ und die Rede ein rechtes Wunderwerck der Natur. Sie sind den Menschen von GOtt nicht nur zu ihrem eignen Gebrauch; sondern auch darzu geschencket/ daß sie gleichsam der Mund seyen der stummen und leblosen Creaturen/mit denen das Lob-Gottes ausgebreitet werde; ja die Menschen werden eben dadurch/ so zu reden/ zu Priestern der geringen Creaturen gemachet/ das Lob-Opffer GOtt allezeit auf zu opffern dann weilen die unvernünfftige Geschöpffe dieses nicht selbsten thun können/ so hat GOtt dem Menschen das Vermögen gegeben/ nicht nur an denselbigen GOttes Allmacht/ Weisheit und Güte zu erkennen; sondern auch/ andere Stelle/ ihnen als den gütigsten und allergewaltigsten HErrn zu preisen. Wie soltet dann/ ihr elende Menschen! so kühn seyn dieses Göttliche Geschenck/wider denjenigen selbst/ von deme ihr es empfangen habet/ so leichtfertig zu mißbrauchen? O des entsetzlichen Greuels!

12. Erweget bey euch selbsten/ was es für ein wundersam Ding um die Sprach des Menschen seye? Dann gewißlich/ daß mit einer so geringen Bewegung/ der Zungen und Lippen/ so viel hundert tausend Wörter in allen Sprachen verständlich vorgebracht/ und mit denen daraus zusammen gesetzten Sprüchen/ die Menschen einander ihre heimliche Gedancken und Gemüths-Meinungenen so klar entdecken können/ ist ein so grosses

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

Von Gottes Gnaden Ludwig Land-Graf
zu Hessen &c.

Ehrsamer lieber getreuer! Als Euer unterm
5 passato an Statthalter unterthänigster Bericht
ist Uns mit mehrerm gnädigst vorgetragen
worden, was massen der Hochgebohrne Unser
Rath Hof- Rath Adolph Freyherr von Senckenberg zu Stirn der
beklagte Abschied samt Urkund, ab Medicinæ
Doctoris Senckenbergs zu Frankfurt, zu
dem auf Unserer Hauptstatt Giessen bestandnen
Capital à 100 fl mit beygeschlossenen Ob-
ligo à 10 fl Euch recommendirt an
kommen. Massen aber Unsere Landen
und Unterthanen durch den lang angehaltenen
Land- und dreyßigjährigen Krieg, und dabey wie
männiglichen bekannte Müntz-Verrüttung,
auch darauf erfolgte Unsere sämtliche
Landen betroffene starcke Viehe- Pest sehr
gedrückt und in solche Umstände versetzet
worden, daß die gebührende Abführung
einer solchen Summ von 10 fl vor jetzo nicht
wohl möglich ist; Als bitten Wir Euch
hiermit gnädigst, daß Ihr gedachten Hochgebohrnen
Unsern Hof- Rath Adolph Freyherr v. Senckenberg, welcher
mit Euch Verbindlichkeit verfällig macht, wir
Uns deßfalls einer besondern Gefälligkeit zu
Euch versehen, wann Er sich gefallen lassen
wollte, demselben seinen Landen zu vermögen,
gedachtes sein Antheil Capital à 10 fl nur noch

ein Gesetz hierüber nöthig erachtet, stehen zu bestehen, als Ihr dermalen ohnfehlbar im Begriff stünden, Euere Lande durch den Krieg, sehr zerrüttete Cameral-Verfassung auf einen bessern Fuß zu setzen, und die zu Befriedigung der Gläubiger abzielende Mittel mit Ernst einzuschlagen. Verbleibe Euer Liebden mit Freundschaft wohlgewogen.

Darmstadt den 6ten August 1766.

Ex speciali commissione Serenissimi.

Fürstl. Hess. Präsident Langer und Geheimde Räthe daselbst.

J. Kirchenpfalz

J. L. von Buri

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Von Gottes Gnaden Ludwig, Landgraf
zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenellenbogen,
Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Hanau und
Isenburg &c. &c. Herr zu Münzenberg, Sayn, Hohenlohe und
Löwenstein Königl: Großbrit: auch zu Braunschweig und
Lüneburg Königl: Polnischer Churfürstl: Braunschw: Lüneburg:
General-Feldmarschall und Obrister über ein Regiment Dragoner &c.

Unsere Liebe Getreue! Uns ist gezimmend referirt worden, was Ihr in Betreff des Medicinae Doctoris Feudenbergs zu Frankfurth praetendirenden Landfiscalischen Anspruch auf Unsere Herrschaft Eppstein sattsamen Schuldforderung à 160 fl. Ihr den 20ten elapsi berichtet habet. Nachdem Uns nun die von dem Regierungs-Rath Hofmann von Feudenberg nachgegebene fernere Fristung Frist zu besonders angenehmen und gnädigsten Gefallen gereicht; So bezeigen Wir Euch mit gnädigst, daß Demselben Ihr solche schleunigst zu erkennen gebet und zugleich versichert, daß alles möglichst angewendet werden wird, um dem Doctori Feudenberg die Fristung effluxo termino zu leisten. Verbleiben Euch und Euren mit Gnaden wohl gewogen. Darmstadt den 11ten October 1766.

Ex speciali commissione Serenissimi.

Fürstl: Hessen: Präsident, Canzler und Geheimde Räthe daselbst

v. Gemmingen

J: L: von Lüri

An Fürstl: Legations-Rath Hemler zu Wien

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Von Gottes Gnaden Ludwig Landgraff
zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, p. Der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhaim Königl. Majestät bestellter General-Feld Marschall und Obrister über ein Regiment Dragoner,

Ersamer Lieber Getreuer! Uns ist mit unterthänigem gezimmend referiret worden, was Ihr vorgen des Doctoris Medicinæ Senckenberg zu Frankfurth, an einem auf Eurer Hochfürstl. Hessen Consulenten Capital à 100 fl. sein Jahrlichen Antheil à 10 fl. 6 d. Ihro gnädigsten Abzahlung unter dem 29ten m. prät: gezimmend berichtet habt.

Nachdem nun die Abzahlung dieses Capital Antheils, wegen dem Ihro Lemden dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath Freyherrn v. Senckenberg ohnehin genugsam bekannten Umständen, besonders wegen der zeithero beschehenen Abzahlung verschiedenen auch der execution gestandenen beträchtlichen Capital und Interessen dermaßen nicht wohl

beyschehnn kann; Alss beyschenn Wir Euch Hiermit gnä-
digst, dass Ihr gedachtnn Häyssler. Amts- Hof- Raths
solches mit dem Verzeichnn, in schlüssn Termins zu
wissenn gebet, dass Wir nb alb nun besondern Zu-
fälligkeit ansehen und wissenn würdnn, wann Er
binnen seinnn Lenden dasie zu vermögen sich zu
stellen lassen wollen, der Capital-Zahlung noch nunga
Zeit nun so unsre Umstand zu gebnn, alb ohnsie schon
davor Sorge getragnn wordnn, dass die Intee jeden
Jahr richtig und ohnentgeldlich abgeführet werdnn würdnn.
Verweisen Euss und seynd Euch mit Gnadnn wohlgn,
wogegn. Darmstadt den 14.ten Sept: 1767.

Est Speciali Commissione Serenissimi

Fürstl. Hochfl. Präsident Canzlar und Geheimde Räth

Daselbsten

Hochfürstl. Hochfl. Hessen Darmstädtische

Kühnlein

Copia

Von Gottes Gnaden Ludwig, Landgraff
zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catze-
nelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda,
Schaumburg, Hanau und Isenburg, Herr
Römhild, Lichtenau und Schmalkalden
Landt Graffe; Magt Stallter General
Feld Marschall und Obrister über ein Regiment
Cuyrassier

Unsere liebe Getreue! Wir ist nicht unbewust, gestalt-
gestalt wir verordnet worden, wie Ihr wegen der
Doctoris Medicinae, Landtsberg, Ihren Re-
sidirt an einem auf Unserm Fürstenthum
stehenden Capital à $\frac{100}{m}$ ℔ stehende Unterhal-
tung à $\frac{10}{m}$ ℔ und dasselbe zu bester Abzahlung
unter den 29ten m: pret. gefliessene Be-
richt gelangt.

Nachdem nun die Abzahlung dieses Capi-
tal-Unterhalts, wegen dem dasselbe Hinder
dem Fürstl. Reiss-Gebäude, Herrschaft von
Landtsberg offters genügsam bekannt Umstände,
besonders wegen der Fürstlich bestehen Abzahlung
Vorstehender Fürstl. executiv gelassenen

beträchtlichen Capital und Interessen halber, aber-
mahlen nicht wohl bestehen kan; Als
befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, daß Ihr ge-
dachten Rupprecht durch Hof-Rath Schöne mit
dem Beyfügen, in letzterem Termin zu erkennen
geben, daß Wir es als eine besondere Gefällig-
keit ansehen und erkennen würden, wenn Er
bemeldtem seinem Bruder dessen Vermögen sich
gefallen lassen wollte, der Capital-Zahlung
noch einige Zeit nachsichtl. Anstand zu
geben, als ohnehin schon dafür Sorge getragen
werden, daß die Interessen jedesmal richtig
und ohnfehlbar abgetragen werden würden.
Verbleiben Uns und seynd Euch mit Gnaden
wohlgewogen. Darmstadt den 14ten Sept.
1767.

Ex Speciali Commissione Serenissimi

Fürstl. Hessl. Praesident Cantzlar und Ge-
heimde Räthe daselbsten

J. W. Riedesel ... G. von Gemmingen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Dem Ehrsamen Musico
Legations-Rath J. Wien und
Lieben Ostrum, Gottlieb
Lynicker
Originale wird Ihr Bruder Strafer
d. 14 Dec. 1767. p. Ehrs. ihm
zugeschickt hat.
J. Wienn.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Dem Ehrsamen Unserm
Legations-Rath zu Wien und
Lieben Getreuen, Gottlieb
Lyncker.

Wienn.

de 22 Decembr. 1767.

Mon fiere!

Wien d. 9. Jan. 1768.

Ich habe die gestr. von dem 26. und 29. Dec.
zu Frankfurter. Mon Cabinet habe von
dem 23ten
der H. B. von Gemmingen
mit verwandten Herz zu Erfurt.
dieser ist mein alter guter Freund, und
ich hoffe so sehr, da sie Legaten der
Commission gegeben, Mont Falter.
Ihr Kerl habe nicht gesehen, da Bald
ab aber geschrieben, wenn sie das übrige
wegen dem Klenerischen sagen. Es ist
mit dem Baron nicht anzufangen.
Kein Mensch will sich mit ihm
Ich gratulire gegen die Testamente und
diese so f. Canaille mille Lieut ille!
Es wird aber besser, wenn das Geld
ist schon da wird.
Dem Hofrat v. Riedl sein Segel
Gelt zu machen. Ich wünsche Ihnen alles
gute, der Casso aber hat befohlen, auf
Kaiser Linsken Procession nicht zu

Vale et ama Patrem

antworten. Dem ich sonsten gern
zu seinen angenehmen Diensten gerne.
den Herren Collegis Physicis anbevor
stehet. nebst Empfehl
der Historia von Graeli Satyris ist ein
stig. die Herrn Nürnberger Novellen
freilich an allem orten angenehm
Vorgestern gabe uns grosse Schlitten
fart, und heute zu Abend ist wieder
eine.
Ich lege ein Antwortschreiben an H.
Doct. Luthes Weg, erlasse Ihnen
zu lesen nebst
übrigens Ihre nebst Ihro Ehe
neue gesunde Jahre ohn allezeit,

Nürnberg d. [illegible]

Ao. ⊙ 17. Januar 1768.
& ♄ 23 Januar 1768.

Monsieur

Monsieur Senckenberg,
Conseiller et Medecin
de la Cour des L. et T. Magt
le Landgrave de Hesse,
à

Francfort.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Aer O. 17. Januar 1768.

Mon fiere! Thorn d. 30. Jan. 1769.

Ich antworte auf das gestrige Ihres 23. hier
so ich etwas erfahren, und danke vor die Nach-
richt weiteres anfüge.
Wegen verschiedener Gemüthsart Ihrer
Frau Mutter kann ich nicht urtheilen, so lange
unsere gute Frau selbst alles nicht
kommandiren darf, sie ist eine
gute Frau, aber sie will den Ton
in der Wirthschaft führen, stammt sie nun
selbst aus einer Wirthschaft her, oder
will sie sich einen Ruf machen, so gehet
mehr den Vorteil ab.
Schreibt diese Woche alles Wohlsein
ist alles hier und, so wie es scheint
und das commercium allen Standes.
Die
Feuersbrunst ist nun, nachdem eines
der Todtgraben etwas Raum hat
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Ich glaube dass es Ihnen
Wird Ihr [illegible]
3 Jahr [illegible]

Tutti chedico: Adf.

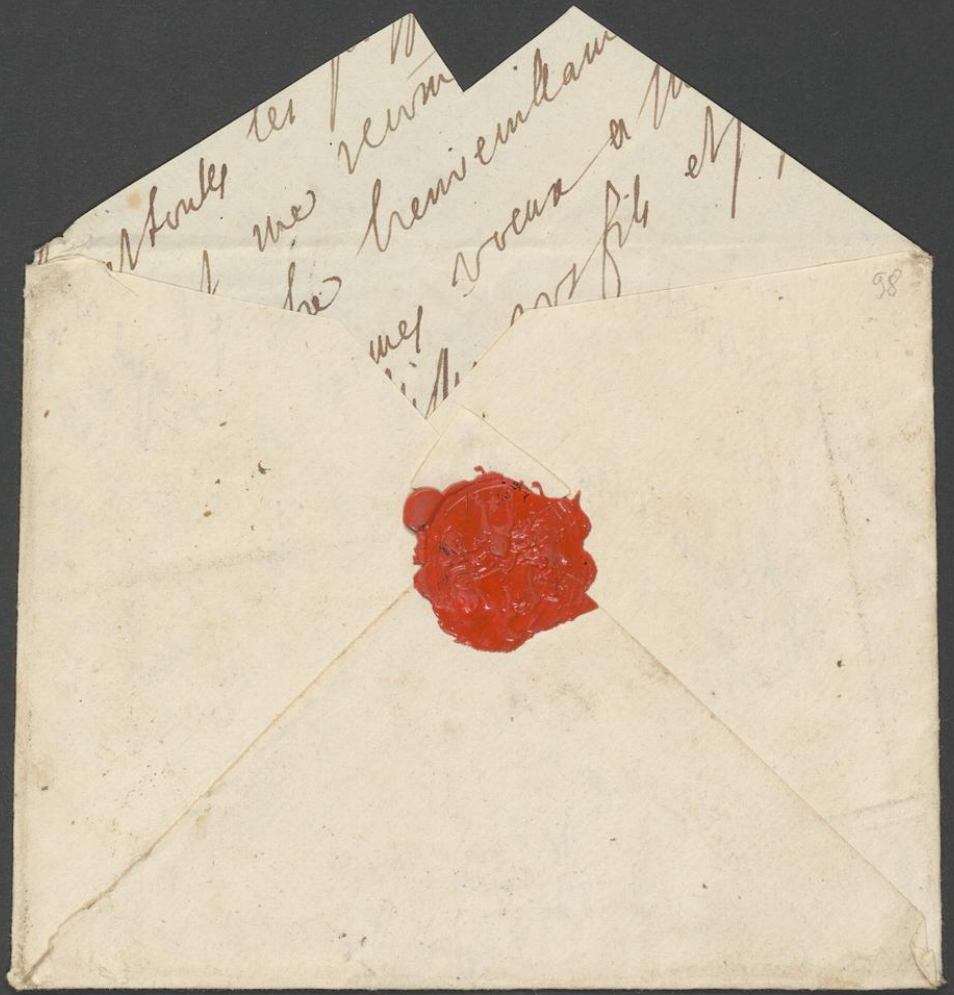

Au 7 février
1768.
Sept 20 février 1768.

Monsieur

Monsieur Senken-
berg Conseiller et Méde-
cin de la Cour de
S. A. S. Mgr. le
Landgrave de Hesse,
à
Francfort.

Ich wünsche dir sehr alles Gute, ich hoffe
Gesundheit und Ruhe wird dir recht
zu Theil.
Mit der Injurienklage hat es gute
Wege. Man wird sich für mein Ehre
recht gehalten haben.
Es ist hier wieder kalt, und die Post
ist schwer.
Basil Leopold ist sehr krank, und
macht sein Compliment, aber Mama
und Doktor rathen ab für
heute zu kommen.
Heute kommt sehr Kleist zu Tisch
Du
ich bleibe nicht gerade. Grüße die alle

Dein

Schlosser Heinrich
Gotthelf Christ

Senckenberg

1768 7 Febr. 101

1/ Ein Capital à £ 10000 Ga. 5 ℔ Ct. unter Rose.
vom Nasmen 1734. im April. beÿ einem Capital
à $\frac{160}{m}$ £ angelegt,
(o) letzte Interesse Empfangs ist Oct. 1. Octobr. 1764.

2/ Ein Capital Antheil von £ 1000 Ga. 5 ℔ Ct. ohne Fall im Loo Rio.
vom Nasmen 1736 im Julio beÿ einem Capital à
£ $\frac{150}{m.}$ angelegt
letzte Interesse Empfangt ist bis 2 Jan. 1762.

(o) letzte Empfangt bis 1 October 1765.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

d. 14 Jenn 1768.

d. 15 febr. 1768 mit 2 Anl. d. 15ten dito

A Monsieur

Monsieur le Baron de Senckenbergen, Seigneur de plusieurs endroits, Ministre d'Etat de S. A. S. Mgr le Landgrave de Hesse Darmstadt, Conseiller deputé de la Noblesse Immediate de Franconie &c

franco. à Darmstadt

Hochwohlgebohrner
Herr Besonder Hochgeehrtester Herr

Wasmassen Euro Hochfreyherrliche Excellenz unserm Bruder dem Hochseel. Herrn von Senckenberg die Versicherung auf Ihr Leben genommen, das Sie bey unserm bey dem Hochfürstl. Darmst. Hauß 1734. im April angelegten Capitale von 160000 fl. mit Inbegriff der Antheil von 10000 fl, welche Sie an unserm gleichmäßigen 1736. im Julio angelegten Capitale von 150000 fl mit Inbegriff Antheil von 10000 fl, Inmaße nach Laut Ihro beyliegenden vorhandenen Termino, bey Hochfürstl. Darmstadt, in denen an Sie Legatorio Ihro Lebzeiten abgeführten Gefällen Inhalt angenommen, bisher richtig abgeführet worden sollen, solches habe von gedachtem Herrn von Senckenberg seiner Zeit Ihro versichert gefunden.

Wir nun Euro Hochfreyherrlichen Excellenz anderweite Hochgefälligen Verfügung gemäß an Erfüllung dieser gedachten Versicherung verbunden seyn, aber in denen bisherigen obwohl veränderten Umständen, bey Unternehmung dieser Hochgefälligen Anstalten, dieß umsoviel in der

ausdrucken Hochachtung von Vaa-
terstadt Erfurt.

Als habe dem Großherzog-
lichen Excellenz Botaur Herr
Herr dem Freyherr ~~Herr~~ Freyherr ~~Herr~~ Freyherr
dem Hochgebornen Freyherr Freyherr,
Herr Herr Geheimden Rath und Vor-
steher unsere Hochachtung Respect
Freundschaft, Liebe Treue
Ehrfurcht versichern können
Verbleiben wir Großherzoglichen Excellenz
Ihrer Hochgeneigten
Gnädigen Herr
Herr Großherzoglichen
Excellenz

Frankf. d. 15ten Unterthänigster
Febr. 1768. J. C. Senckenberg M.D.
Hochgebornen
Freyherrlichen Excellenz
Excellenz
ad. acceptum.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ding / entheiliget werde; da wir doch für uns selbst nicht würdig sind / denselbigen in unserm Gebät auszusprechen. Gewißlich / wer im geringsten von der Empfindung / daß ein ewiges / höchstes / und Göttliches Wesen seye / noch etwas übrig behalten / der kan diese Ding nicht ohne Zittern und Schrecken anhören.

3. Dieses sind die Beweg Ursachen / um deren willen ich in der Furcht des HErrn mir vorgesetzet habe / den abscheulichen Greuel dieser Sünde / und den gefährlichen Zustand deren / so darmit behafftet sind / kürtzlich doch kräfftig / jederman vor Augen zu legen / damit / so es GOtt gefället seine Gnad und Seegen darzu zu ertheilen / etwan einige durch deren Bekehrung gebracht; und von dem so greulichen Laster abzustehen / und deme / bey der beharrlichen Unbußfertigkeit erfolgenden Jammer und ewigen Untergang zu entgehen / veranlasset werden.

4. I. Führe sich deßhalben ein jeder Flucher / vor allen Dingen / zu Gemühte / was für eine grosse Unsinnigkeit und Raserey es seye / den Zorn und die Rache des allmächtigen und unendlichen GOttes wider sich selbst zu erwecken / durch unnöthige und ungeziemende Wort / welche den Richter der gantzen Welt reitzen / nach seiner Gerechtigkeit alle Flücher zu vertilgen und in die ewige Pein zu verstossen. Solche Thorheit wird ja kein vernünfftiger Mensch / auch in denen Dingen / da die Gefahr nicht so groß ist / zu thun begehren?

Wohlstandes sich befindet / verbunden in seinem Gewissen / diesem abscheulichen Ubel abzuhelffen / es zu bescheltten / bey allen Gelegenheiten der Obrigkeit diejenigen / so es begehen / anzugeben / und sie ernstlich zu erinnern / daß sie doch sich / nach äusserstem Kräfften dahin bearbeite / wie dieses wider Geist- und Weltliche Gesetze / wider alle Ehrbarkeit / ja wider alles was Göttlich ist und genennet werden mag / streitende Laster möge gäntzlich aus der menschlichen Gesellschafft ausgerottet werden: Sintemahlen sonst GOtt nicht höher kan beleidiget und mit grösserer Schmach beleget werden / als wann diejenigen / so Christi Namen bekennen / und durch viel heilige Gelübde den Namen GOttes zu heiligen und wider die Lästerer desselbigen zu beschützen verbunden sind / selbsten fluchen und schweren.

23. Emmahl wo dieses schändliche Laster die Oberhand behält / daselbsten ist die Hölle auf Erden anzutreffen. GOtt wohnet droben in dem Himmel / wo er gelobet wird / da ist der Himmel; aber wo er gelästert wird / da ist die Hölle. Der heiligen Engel Thun / ist GOttes Nahmen heiligen: Der Seligen Verrichtung in dem Himmel bestehet darinnen / daß sie GOtt loben und anbeten: Die Vögel des Himmels erheben ihre Stimmen zu dem Preise ihres Schöpfers / und alle leblose Geschöpffe ehren ihren GOtt damit / daß sie nicht wider die von ihm gesetzte Gesetze der Natur handlen: einig und allein die ruchlose Menschen und verdammte Teufel lästern und schänden den Nahmen des Höchsten: aber zu ihrem eigenen und ewigen Verderben.

24. Wolan dann / alle die ihr noch ein Fünckle in der Vernunfft übrig behalten habt! die ihr noch um

eben darum mit immerwährendem Lästern wider GOtt / in ihrer Lust / weil sie wissen / daß sie von denen Ketten der Finsternis in Verzeihung nimmermehr können ledig gemachet und erlöset werden. Dann aber ein Zittern / der in dem grossen Meer der Sünde schwimmende / befallen Liebe alle Augenblick gegen sich erneuret sie hat / und gleichwol keinen Muth wider den Schimmel erblicket / keinen gnädigen / gütigen / und langmühtigen GOtt zu lästern / so übertrifft diese keine Boßheit die Finsternis und den Greuel der Höllen selbst.

10. IV. Aber das so vergreifft man sich durch das Fluchen an GOtt / da man gleichwol keine einige Ursach darzu hat. Fluchen bringet den allergeringsten Nutzen nicht mit sich: keine Ergetzlichkeit des Gemühts / keine Lieblichkeit des Mundes / keine Ablösung des Leibs / keinen Gewinn des Gutes / so einiger massen bey andern Unehren anzutreffen / ist bey dem Fluch zu erholen / und doch suchet man sich schändlich. Ich weiß es / daß auch der gottlosete Fluchen sich in das Herz hinein schämen würde / wann er jedesmahl die Ursach seines Fluchens / und warum er seine theure Seele dem Teufel / und verdammte Hölle; Mit allem seinem Fluchen kan er sich nicht so geringen Sachen Vortheil zu jagen; hingegen aber übergiebet er durch diese schwere Sünde / seine Seele dem Teufel / und verdammte Hölle / vielleicht hin gegen nichts; sondern gegen die Hölle und ewige Pein.

gegen dem geringsten Geschöpffe nicht schimmer machen können! Wer hat bewiesen GOtt solchen Ubelthäter seine Strafen in dieser entfernten Zeit ohne Furchten mögen: im 5. Buch Mose XXVIII, 58. 59. Wo du nicht wirst fürchten diesen herrlichen und schröcklichen Nahmen / den HErrn deinen GOtt / so wird der HErr wunderlich mit dir umgehen / mit Plagen auf dich und deinen Saamen / mit grossen und langwierigen Plagen / mit bösen und langwierigen Krankheiten.

18. VIII. Eben damit reitzet ihr Flucher die ungläubige Juden und Heyden an / wider die Christliche Religion / und machet sie in ihrem Unglauben je länger je verstockter; dergestalten / daß keine Hoffnung ihrer Bekehrung zu dem wahren und lebendigen GOtt zu fassen ist / als lang sie von euch verunehret müssen / daß ihr ihn ungeschewet verschmähet und lästeret: oder wie sollen sie durch euch mögen beweget werden die wahre Religion zu ergreiffen / so lang ihr den einigen Grund derselbigen / den gütigen und in Christo GOtt barmhertzigen GOtt mit Füssen tretet? Pfuy der Schanden! daß unsere / an sich selbsten gantz heilige und reine Religion / unter denen Heyden durch solche verdammliche Unmenschlichkeit der Flucher verschmächet / und Christus selbst / kam der rechte des Evangelii von ihnen verlästert wird / welche

Keiner vergisset seines Verstandes so weit / daß er einen Feld-Herren / durch Schänden und Schmähen / wider sich reitzen solte / wenn er vor der Spitzen seines Kriegs-Heeres stehet: Keiner wird einen schlaffenden Löuen aufzuwecken sich unterstehen / wann er weiß / daß so bald derselbige erwachet / er ihn mit seinen Klauen erhaschen und zerreissen werde Soltest du dann / o schnöder Flucher! den allgewaltigen / eifrigen GOtt für so geringe schätzen / daß du von ihme gedencken dörffest / du mögest ihn ohne Furcht beleidigen / und habest keine Straffe von seiner Gerechtigkeit zu erwarten.

5. Hastu niemahlen gelesen / daß GOtt dem dritten Gebot diese ernstliche Drohung angehencket habe / der HErr wird den nicht ungestrafft lassen der seinen Namen mißbrauchet / 5. B Mos. V. 11. Wil nun der HErr / laut dieser Worte seine gewisse und erschröckliche Straffe über den ergehen lassen / der seinen Namen mißbrauchet / oder vergeblich und eiteler Weise in seinem Munde führet / was werden wohl die zu erwarten haben / welche mit Schweren und Fluchen seinen heiligen Nahmen lästern / und gleichsam / wie es die Hebräische Redens-Art / mit sich bringet / mit scharffen Schwertern oder Spiessen durchstechen?

6. Nun in diese Gefahr stürtzest du dich selber / augenblicklich / so offt du fluchest. GOtt ist ein gerechter Richter / seine Drohungen führet er gewißlich

wollen geehret haben / GOttes H. Nahmen schändet und schmähet

21. X. Hieraus folget von sich selbsten / daß alle Straffe der weltlichen Gesetze / so auf dieses vermaledeyete Laster gesetzt werden / allzugering seyn / und der Grösse des Verbrechens nimmermehr beykommen. Lasset einen vornehmen Herrn an Ehren angetastet werden / wie dringet man auf gebührenden Abtrag und Widerruff; welch ein Feuer wird darüber angezündet / wo er nicht alsobald befriediget wird! Ja wird nur ein gemeiner Handwercks-Meister oder Gesell gescholten / so müssen eher Werckstäte geschlossen werden / ehe man es solte ungestrafft hingehen lassen. Aber / wann der Nahme GOttes / der so hochheilige und erschröckliche Name GOttes gelästert wird / so wird es entweder leichtlich überhöret und niemand darüber zu Rede gesetzet / viel weniger bestraffet; oder wann auf dieses ungeheure Laster eine geringe Buß geleget wird / so wird solches als ein hartes Verfahren von vielen durchgezogen. Ach wie wären diejenigen so wol daran / die sich durch solche Straffen zur Erkänntniß und Bereuung ihrer schweren Sünde antreiben liessen! sie würden sich dadurch der ewigen Straffe und dem unausbleiblichen Feuer der Höllen entreissen / indeme sonsten alle Flucher / mit verdorreter Zungen werden Ursach haben auszuruffen: Ich leide Pein in dieser Flammen. Luc. XVI, 24.

22. XI. So ist dann ein jeder / in dem eine Liebe GOttes / des Nächsten / und des gemeinen Wohl-

gehöret / träglicher am jüngsten Tag ergehen / als denen / die ihn zwar geflennet / aber gelästert haben.

19. Allein Nahme soll herrlich werden unter denen Cherubim / spricht der HErr Zebaoth. Also zeuget GOtt von sich selbsten. Malach. I, 11 Und das ausgebrannte Gebot eines Heydnischen Königs gehet dahin / wer GOtt lästert / der soll umkommen / und sein Haus schändlich verlohren werden. Daniel. III, 29. daß man GOtt / daß höchste Aleph ehren solle / ist zu allen Zeiten und bey allen gute Sitten liebhabenden Völckern / eine beständige Grund-Lehr gewesen. Aber hiemit die GOtt schuldige Ehre in eine Lästerung verkehrt / der Lehrer zugleich die Ordnung GOttes und das Gesetz der Natur / auf einmal / um.

20. Daher kommet es daß der Nahme GOttes wenig in Schrifft schlechthin gesetzet; sondern zum öfftern ein Gegen-Wort beygefüget angehencket und er genennet wird / der heilige Nahme; der gelobte Nahme; der fürchterliche Nahme; der herrliche Nahme; der grosse und erschröckliche Nahme GOttes: eben dadurch die schuldige Ehr-Furcht in uns zu erwecken und uns zu lehren / daß ihn niemand anders / als mit höchster Furcht und Ehrerbietung in den Mund nehmen solle. So ist es dann nicht schlechthin eine unmenschliche; sondern recht teuffelische Vollkommenheit und Aferey / wann man wider die natürliche und geoffenbarete Bekäntniß GOttes / und wider den gemeinen Gebrauch alle Flüchen / welche GOtt

wrißlich aus: straffet er dich nicht leiblich / so thut es geistlich / durch weitere Verblendung und Verstockung / welches die höchste und grösste Straff ist: thut er es nicht hie in Zeit / so wird er es gewiß thun in der Ewigkeit.

7 II Demnach so ist/o ihr Flucher; euer Unerkäntlichkeit eben so schnöd / als groß die Gefahr ist / in die ihr euch stürtzet. Es ist eine unsinnige Vollkühnheit dasjenige / welches ihr sonsten anderer / also verachten: ja es ist eine verfluchte Sach / jetzo auff den Knien vor GOtt niederfallen ihn anzubeten; bald aber anhero den Teufel bitten mit boßhafftiger Zungen zu lästern.

8. Man kan sichs fast nicht einbilden / möglich zu seyn / daß jemahls von einem gesitteten Volcke / deyne noch einige spur menschlicher Vernunfft lebrig ist. Es streitet ja wider die Vernunfft selbsten / daß ein Mensch den GOtt schmähen wolle / der ihn erschaffen; von deme er alles / was er hat und ist / empfangen hat / in dessen Hand sein Athem und Leben ja gar ist / daß er es ihme nicht nur wiederzugeben / oder wie ers ihme zuvor gegeben / wegnehmen; sondern ihn über das in die unendliche Seligkeit einführen / oder in ein unaussprechliches und ewiges Elend stürtzen kan.

9. III. Der Greuel des Fluchens ist neben deme so abscheulich / daß er seinen eigenen Eltern / gemeinen als in der Schule / allwo keine Gnad mehr zu hoffen ist / haben kan. Die verdammte böse Geister und verfluchte Seelen in der Höllen / wuten ehen

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Copia 1769. 7ra. Decembr.

Project der Declarationis der Cypsteinischen Capitals-Interessenten.

Durchlauchtigster Landgraf
Gnädigster Fürst und Herr

Nach gestalten sachen Ihro Durchlaucht bey" antritt Höchstdero Gott geben lang und beglückt anzuwendenden Regierung, sich zum vornehmsten Anligen gemacht Dero in unordnung gerathene Cameral verfassung herzustellen, und zu beruhigung sämtlicher Creditorschaft die nöthigste Maasregeln, solche für zu nehmen, auch zu vorrichtung dieses höchstrühmlichsten Zwecks allbereits einen allgemeinen Cameral Tilgungs plan aufstellen lassen, forthin die zu successiver abtilgung der auf sich habenden Capital Schulden und dann annoch anstehenden sonsten erforderliche jährliche Summen aus höchstdero treuesten fonduisten an gnädigen Anstalten, zu facilitirung der sicherheit gegründen Geschäfften abschlag aber das gnädigste zutrauen zu höchstihrer Creditor Schaft haben, so werde selbige zu einer herablassung der ihr thunlichen jährl: Interessen als nicht auf 3 ½ pCto sondern auf 4 per Cento sich um so williger finden, als sie zu erhaltung der Tilgungs

alle

alle mögliche Solennisirung gestifftet
Herrschafft und Sie sich darunter arran-
gement allda sich nur einigend kön-
nten Richten und sowenn sie dreyssig
Lichstädter Meilen setzen können auch dem
selben gemäß verfahren sollen.

Solch allda haben ansehnl. und gesambte
Interessenten der auf der Herrschafft Epps-
stein Landt Hochfürstl. Verordnung
den 1ten April 1734. specialiter dis-
fallsten und zu reluirung obangez.
unter Herrschafft Eppstein aubgehenden
der Gräfl. Berlepschischen familie
angestandenen Capitals 160/m fl
Höchstdero auch dem Höchstl. Gesambten
Raths Collegio sub dato 5t. may. a.c.
erlassenen Höchstvernünfftigen Signatum
in tiefstem respect Vorstehen sollen
zu vernehmen gehabt.

Gleichwie nun Ihr Hochfürstl. Durchlaucht
gnädigster Hochvernünfftigkeit gutbefinden
und Vorhaben auch sich unsere gantz
gantz allerseits zu vollkommen devotest gemüßigt
zu dem finde anstatt unserer all,
hiesigen in Ao 1756 solenniter gethanen
Capitals aufkündigung in Zukunfft,
Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht nächst folgende
unterthänigste Vernünfftmäßige Vor-
schläge gnädigst angesehen und begnä-
digst werden Mögten Vor nothwendig
abzustehen gesonnen wenigen nicht

mit

d 10 Febr 1770.

mit aufopferung und fernerer Leistung
meiner Pflicht der und sie d. p. Cto. gna-
digst obverstrossenen jährlichen Einsen-
dung neuer Zahlungs arrangements in
unterthänigster devotion zu befördern
und dadurch sich in und zu fernerer gna-
digsten Observanz und schuldiger Ge-
wogenheit bereit finde; so offerire
ich unterm durch verschiedene Posse,
dennoch aber verpflichtete hiesige,
billigste Erklärung anjetzo dahin über,
gehorsamst zu erlassen das Nachbesagten
als
1mo so wenig in der und gnädigst ver-
langten allgemeinen Cameral Plan
als sie und ebenfalls communicirt
gestandenen Special Zahlungs Plane einzuberich-
ten und sich dafür anzulassen Ursachen,
als jedennoch
2do mit aller ruhigen und von selbst zu-
fallenden ordentlichen folgenden Ver-
intressirung meines Capitals à 4.
p. Cento und auf wenige Jahre unter
denen deutlichen Bedingungen und
reservationen begnügen lassen wollen
dann
3tio die von denen bey meinem unter-
schrifft allhier Cameralen Amt stehen,
meinen Capitals ad 160 m f annoch ohn-
bezahlt ausstehende und oft devotest
angezeigten massen von denen ohn-
verigen ohnzulänglichen und obligations-
mäßigen Cameral anstalten theils auf

der

der angesetzten Zahlen Nachlässigkeit
auf Standen Interesse Rücksände,
in Kürze und mittelst scharfen und
ernstlicher Auftrag Dingung zu bestim-
menden Termin zu spolte Abtrag stab
und nachgetragen worden, sind
4to aber die Ursachen der öffentl: und Land
Verbringung Specialiter und allen an,
dem Zahlung vorgängig gnädigst und
verbindlichst zugesicherten revenüen be,
sagter Herrschaft Eppstein mittelst
eigens über Kommenden Hochfürstl:
gefertigten Rescripten von nämmeda
ruhe angesetzen worden, und pro
futuro die von Jahr zu Jahr fallende pensions Gelder richtig
und in Termino 1mo apr: und 1 oder
Jährlich nachdem auf einige Jahr bleib,
auf wo
ter Masse von hier vom hundert abzu,
führen, über sothanigen Hochfürstl: befehl
pünctliche Befolgung aber ihro erfor-
derse an und auf zustellen.

Wir thun uns und mit der zuversicht,
lichen Hoffnung durch diese unter,
thänigste Erklärung Jedoch nicht ver,
schröckt zu haben also zu verlässiger
der von Hochfürstl: gnädigst
obwaltenden höchstwünschlichsten Absichten
mit Übereinstimmung der Gerech,
tig Keit von uns gehorsamst werden
kan, getröstan und dabey so Zuver,
sichtlicher einer schaldigsten Hochfürst.

gnädigst.

+ sogar nur sollen die Herren
die Bösen Verfolger bestrafen
Massigen zog oder den Schuldigen
Contenten zu gestatten und wenig-
stens den remedur belas-
obligat ist – Eidige Verhand-
lungen sonsten entschädigt ver-
klagen mögte. Mit den Ver-
pflichtig schuldigsten Respect
verharre, wie aber Ehrenwürdig

gnädigsten resolution, als nach der
eingelegten verkündigung die unsre
ersten Hochfürstl. Gläubiger Consortia ver-
längst ihre unterthänigste verlässungen
eingereicht, sich aber glaubhaften grün-
digt gesehen ohnlängst wieder einen
abermaligen unterthänigsten vorstellung
um die gnädigste resolution zu befördern
abgehen zu lassen, welcher man dann
anstehen die stricte eventualiter zu
inheriren sich stavmüssig sehen müsste,
+ ~~stafaeren aber mit dem tiefsten~~
~~schuldigsten respect~~

Frankfurt d 20ten Decembr
1769.

Des Hochfürstl Durchl.

unterthänigste

Deputirte:

Von Churfürstlich gnädigen Herrn, Herr Leiß, Landgrafen
Hessen, fürstlich Hochfürstl. Herr Hofrath Ellenberger,
Fürst, Hochgräfl. Nied, Grund, Isenburg Birstein
und Büdingen, Herr Rom. Kayserl. auch Königl. und
Churfürstl. Pohln Sächs. Reichs-Hofrath Senior Stock-
Hochgerichts und Churfürstl. Collegii Assessor Herr
Dr. Fried. Carl Christoph Schwendel Advocat pro
Hochgedachten gnädigsten Herrn

Herr Hofrath Hoffmann
Collegio adhibendo.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

114

Johann Christian Senckenberg
über mein Testament à fl 10000.

Die Fleischbein von Blankenhayn Erben
adcludiren den hierunt folgenden Aufsatz
als überaus bündig abgefaßt, adelldenn
alldieweil aber von 5 Consortiis ein
nachdrücklich abgefaßtes unterthänigstes
fürstellung schreiben ad Serenissimum
Darmstadinum erlassen worden, um
eine gnädigste Resolution auf selbes
seit unterschiedlichen Monathen einge-
stellte in der Hauptsache mit gegen-
wärtiger übereinstimmenden forcla-
rungen zu verbinden, wovon man
bis jetzo noch keine gnädigste re-
solution gewärtiget worden, mit sie
jenen Consortiis wovon unter heyliegt
die von Fleischbeinische Erben mit begrif-
fen sind, keine länger anstand mehr ob-
walten, sondern die Taxa der
behandlichen abfertigung der hies Gehz:
R: Räthe und Assessorum ebenfalls
bey Kayserlicher Mayt: ~~ebenfalls~~ erneu-
lich angebracht werden dörffte, so
wünschten die von Fleischbeinische Erb
interessenten daß an sich gefälligst
die Clausul hinzugefügt werden möch-
te, man stehe sicherer, so fürderlichsten
einer ehe baldigsten hochfürstlichen
gnädigsten Resolution, als nach der ein-
gezogenen Verkündigung die unsere
hochfürstl: Gläubiger Consortia vor
längst ihre unterthänigste forcla-
rungen eingereicht, und sich gnä-

thegnst geschehen, ohnlängst, nun aber
mahlige Unterthänigste Vorstellung
um die gnädigst zu befördernde
Höchfürst. Resolution abgehen zu
lassen, welcher man eventuali-
ter zu inhæriren sich ehrerbietigst
bäte.

Indem diese Gedanken Herr: Ehrlgal
und dessen andern Consorten das
Espsteiner Capital bezahlt, so haben
die diesseitige sehr Interessenten dies
zu gelegenen Ruhestatt nicht ermang-
gen unterschreiben, als sie sich übri-
gens in Nun geringste impegno sehen
würden, wann sie bald auf einer gnä-
digen Resolution dringen, dann aber
mit ihrer Erklärung unterdessen
lästern mit sogen absteht. Frankfurt
den 16. 7bris 1769.

Johann Hein. von Glauburgische
sehr Interessenten

Accedo simpliciter der unsern Capitel
Antheil, d. 20 7. Decembr.
1769. Jo. Jac. Reinberg.

Copia

denen Herren Intrenten d[e]s sogenanten Epsteinischen oder Klett-
auf: Capitals habe ich die Ehre hierbey ein gehorsamst: Hochfürst:
Darmstädt: Rescript an den hier residirenden Herrn Geheimen
Kalsch Rath Baron Barckhausen genannt von Wintersheim, welcher
mir dieser anfrage zur weitern Comunication an dieses
Consortium zugestellet, Ihr Land zu machen, und mir
einige gefällige äußerung zu erbitten, ob hierbey Etwas
zu gewinnen seye. Von Hanau d[e]n 14ten Merz 1770.

J. B. Lesneman.

Die Consorten d[e]s Epsteinischen Capitals können sich zwar
zu einiger Consolation gewissen Lasten das d[a]s Hochfürst:
Geheime Kalsch Collegium zu Darmstadt schon die über
d[e]n Fürst: Kalsch Klipsteins Absterben nach seinem geschöpf-
te Ombrage zu vermindern gewüsst und dawarden versichern
wollen, weil diese abfindung gar nichts besonders weil zu hoffen
stehet gross und beträchtlich abzuthun,
weil grösster Mühe aber diese Consolation gestehen zu müssen,
weil die gegebene Licentiones wenigstens mit einem anfang
von aufhebung der so öfters remonstrirten beschwerden be-
gleitet gewesen wären.
Da aber diese Beamte beschwerden nicht allein nothwendig
vor fortdauren, sondern auch statt gefunden hat die Mühe
noch den Zinsloß bezahlen haben, das der Herr Beamte für
Hallau, statt der in denen ausser gekommenen Geheimen
Kalsch-Signaturen anverbottenen 4 p Cto de facto [illegible] das
den fünf von 3½ p Cto und zwar nicht gleichdurchgängig an
alle Consorten befasset, sondern einer vor dem andern vor-
gezogen, man anbanchst noch die Versicherung hat, das
an andern Consortia die bezahlung auf den fünf von 4 p Cto

gestehen

geschehen, und so gar nicht allein aller Künfftig und sondern
auch schon alle künftige ostensum und allenfällig geschehen
wären, allermaßen schon vor Neuen etwelchen abgetragen worden
seye: es wird also Ihnen HH Theilhabern des Cypsteinischen
Capitals sehr angelegentlich recommandirt müssen das Ihrige
mit sorgfältiger Unterscheid gegen andere Consortia ob-
halten, und das alle bisherige Vorstellungen zu Ihrem an-
klagenden Schaden vergeblich gethanen und noch verbliben-
den Ort alle mit sorgfältiger Ueberlegung meiner Gedanken dem
Entschließungen der übrigen HH Consorten jedesmahl vor-
gehenden und Nachricht abstatten, ob es räthlicher gefunden
werde, mehrerige Zeit Fristen zu setzen, oder der Einwendungen die
schuldigst nach Darmstadt vorlassenen Letzteren Declarationen
zu ziehen, oder ohnmaßgeblichen gethan seye die vorläufige et
suppositis Conditionibus hujusque nondum impletis gethanen
anordnungen von Kassa Saldo 5 Cto aufmerksam sachen,
bey dem nicht erfolgten annehmen solche zurück zu schicken
und anbey einige zur Haltung der verabredeten Fristen zu machen

Von Haus den 15ten Merz 1770

Mettingh

Die Gedanken des HE: Gesandten von Mettingh sind von so gewesen
gutachtlich und eine endliche Entschließung der hiesigen Consortii
dahin, daß man die Mittel ohnmaßgeblich darüber fällt,
das die Theilhaber des Consortii zu sammen treten, und über
mittelst eines Conferenz über die gemeinschaftlich zu treffende
Maßregeln, die erforderliche abschrafft ertheilen sollen den 17ten
Merz 1770.

Baron du Fay romane
der von Heisbronnischen
Herren.

Obrigkeitl. Ratification und Mandat. Hofstadt 17 [illegible]
Martius 1770.

120

Acc. d. 17. Martii 1770.

S. T. Herr Landrath von Metternich
Freyh. Herr Felix Heinr. von Ulmenstein zu Fehlen.
Herr Landrath Du Fay
Herr Johann Hüchenberg
Herr Dr. Ludwig Heinrich Mendelssohn Bartholdy
von Berlichingen

und Brink

an

Johannsen.

Copia

Von Gottes Gnaden Ludwig Landgraff
zu Hessen Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzen-
allenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Isen-
burg, Schaumburg und Büdingen, der Römisch Kayserl:
auch zu Hungarn und Böheim Königl: Apostol: Mayst:
bestalter General-Feld-Zeugmeister und Obrister
über ein Regiment zu Fuss des Königl Preuss:
Schwarzen Adler Ordens Ritter &c.

Meister, Lieber Getreuer! Es sind die Kayserl: Zug-
komen, als etzliche einige Creditores zu Franckfurt, über
die Abführung Unsers Geheimen Raths Klippsteins
neuerlich Ombrage geschöpft, und dahingegen von ihrem
erbietten wieder etwas abzugehen intendirten.

Nachdem aber die Abführung gedachtes Unsers Gehei-
men Raths Klippsteins nach seiner bloser Zeit die sicher-
heit und Versicherung des Fastnungs-Platz, und die dadurch
abzustattende selbst eigene Vernügig- und Befriedigung
sämtl: Gläubiger ohnverhindlich zum Grund hat, und
demnächst unter Vermittelung des Herrn Grafen
von Reichenbach Excell: ferner mit angesagten Credito-
ribus zu Treffung einer standhafften Aussöhnung Ab-
güttlich tractiret werden wird, so hat sich solche
kommen werden dürfftigen können; als gaben wir
Euch solches hiemit zu vernehmen, mit dem gnädigsten

Ew

Br=

An Geheimen Rath von Barckhaus zu Franckfurt

Ergusset, daß Sie solchen denselben in gnädigsten Terminis abzustatten und zu disponiren trachten, damit sie auch obvgedachter Abfertigung, Ihnen aber sich gebührende und pflichtschuldigst Folgen zu leisten sich bezeigen. Wovon Sie Uns und gnädigst mit Gnaden wohl gewogen. Darmstadt den 9ten Martii 1770.

Ex Speciali Commissione Serⁿⁱ
Fürstlich Hessischen Praesidenti Cantzlar
und Geheimen Räthen daselbsten

Schulz.

Inscriptio:

Dem Hessen, Unserm geheimden Raths
und Envoyé-Gesandten zu Franckfurt,
und Lieben getreuen Henrich Carl von Barck-
haus genannt von Minnigerode.

Franckfurt.

Wiata ad 14 martii 1770.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Projekt Vorträge

Se. Excellenz der Herr Minister: Demnach
Ihro Kaiserl. Königl. Majestät
den regierenden Herren Landgrafen zu
Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchlaucht
Durchdero eigends abgeordneten Gesandten
Rath Kliefoth einen allerunterthänigsten
Vorstellung- und Tilgungs-Plan, dessen
Summarische Bilanz sine angelegt, zu
Beförderung der gnädigsten Dero Hochfürstl.
Regierung Antritt auf Ihro Tilgung
dringend stehen beytragend Sum-
marischen Extracto 3,920781 fl 28 xr
2 ₰ Capital, und 533190 fl 6 xr
2 ₰ rückständige Interesse betragenden
Städten- Groß Städten- und Landschaft-
lichen Hessischen Cammer- und Ring
Casse-Schulden überreichen lassen;
allerhöchst gedachte Kaiserl. Majestät
auf die darin beschehene Vorschläge zur
gütlichen Abfindung der Creditorum nebst
dem Tilgungs Plan als diesen annehm-
lich und vortheilhaft allergnädigst appro-
biret, Se. Durchlauchtigsten Herren
Landgrafen devotest gehorsamst durch-
gängig allerschuldigst ersuchet,
auf allerhöchst Dero allhier subsistirende
den Vortheilhaften Minestre Herren
Grafen von Neipperg Excellenzen,
den ausserordentlichen Commissarium
Commission in der abschriftlichen An-
lage übertragen, die vorfordernde
Gläubigen durch Ausschreiben Kaiserl.

Oberlaußlichen bestätigung handhabung
und vollzug des vorzulegenden Plans über
den davon ihnen zugesandten vollständigen Acct
ihrer bestreitigung zu übernehmen, und
zu dessen annehmen und gütlichen ver-
ständnis sich bestermaßen zu bearbeiten;
Hochgemeldt Kayserl. Herren Commissarii
Hochgräfl. Excell. haben die Durchl.
sämbden vorhero entdeckt, aber nicht zu
stand und vollführung gekommen, pri-
vat- vorgängen schuldnern gegen den
Creditores zu verfügen und von dem was
von ermelten artikeln Dr Hochfürstl.
Durchlaucht vollkommen zu übernehmen
vor allen dingen und provisorie die zur
administration der schulden-tilgungs-
casse benannte fürstl. Rentk. Käßen
schmidt und Hamisch, fürstl. Cammer-
Käßen Mylius und Kleinschmidt, sodann
fürstl. Cammer Secretarium Graun,
als Actuarium und buchhalter, und die
in angelegter specification benahmte
fürstl. beamten, welche sämtlich vorher,
so viel das debit allhier übernimmt,
und diese sache in specie betrifft, durch
angebogene hochsteigen händige unterschrift
und fürstl. Rescripta ihnen Dr Hoch-
fürstl. Durchlaucht und dem hochfürstl.
haus gelobten pflichten erlassen
worden, über die ihnen beygelegte
respect. instruction und eydes formul in
allerhöchst Kayserl. eydes pflichten
genommen, darüber Reversus aufgestellet

4.

s. N 6.

7. 8. N 9.

und die amortizations-Cassam ui,
vistan Cayßen, so fort denen vorhessi-
schen Creditoribus von dem allerhöchst-
Kayß: auftrag die Versicherung, auf von
der getroffenen provisorischen Ver-
fügung vorfalls gutfan, ihnen die
verlangten zur überlegung nöthige
acten Stücke abschrifftl communiciren,
und auch denen nun gebrauchen förde-
rungen der Hochfürstl. Durchl. zu
dero weiteren finäl-entschließung
die aufgestellte Gantz ausständen schrifft-
lich bekannt gemacht; welch man dann mit
aller devotester versicherung der gegen-
wärtig und künftigen zeiten zur
schuldigsten schuldigkeit gehorsamb gevi-
sen allerhöchst Fürstl. Hauß gehorsamb
zu aufrechthaltung und alle Fürst-
fürstl. Hauß und allen mildest
obrist richterl. Vorsorge bedrangten
Creditoribus auf die kürtzest- und
mindere Kostschonige art zu dem ihrigen
zu verhelfen, auch mit unterthänigst
schuldigen dankbarkeit vor die hochfürstl
alle Gnädigste verordnung und hoch-
betraute Kayßerl. Herren Ministre, als
Herren Landgrafen hochfürstl. Durchl.
Durchlaucht dero besonders bestellmäs-
sigt-fürstl. Cammer Kath Brunck-
mann, auch Kayß- und Cammer Con-
sulent Kayß, sodann unter schriebenen
Gläubigeren der Hanzin Bl. fürstl.-

Cammer- und Ringd Cassa-Schulden
theils selbst theils durch sinlänglich legiti-
mirte Anstalde und allerhöchst Räyserl.
Commission nachfolgend gnädigsten Ver-
gleich zu fundgesetzten dato verabre-
det und geschlossen, nemlich

Abtilgungs-Fond, dessen
administration und ziehung
fist

1.

Haben Ihr Hoch Landgrafen Hoch-
fürstl. Durchl. bis zur gänzlichen
abzahlung und bezwingung vorbemel-
ter Gläubiger auf ihren fürstl.
Cammer revenues auf gesetzt und
bestimt die jährliche Summe von
/: 21583 3. 15 alb.

Zu einem ständigen von allerhöchst-
Räyserl. Majestät bestimt- und ein-
mahl verwandelichen Amortizations-
Quanto, welche die in Supra adjuncto
№ 1 benahmte fürstl. Cassa auf
denen Specificirten 28 Aemter und
Receptueren von anfang dieses lau-
fenden Jahrs, nach denen gnädigsten
Räyserl. Befehlen alljährlich und zwar
quartaliter, so viel darvon ein zu bringen
möglich, an die bestalte Räyserl. Cas-
administration liefern, und zu desen
deren Einnahm Contrairen Behuf von
Ihr Hochfürstl. Durchlaucht deren fürstl.
Successoribus, Collegiis, oder wen etwan
und wann solches kommen abstendig

machen

machen lassen sollen; Wornach sich
die Forstämter. Zuvörderst, kommen dahin
jene neue Klauen, dass auf den fall, wann
wässende Andauer die Haltung klar
nicht wäre in dem adyto No 4. spe-
cificirten Amtern oder Receßturen in
abgang kommen, solche durchaus aequi-
valent auf andern Fürstl. Revenuen
ergänzt werden solle. Da aufs baldt
Errichtung der amortizations Casse die
unter Vormaligen Forstämtl. Regierung
zur Probe? stehe lang zu genießen Fürst-
gnädigen gnädigsten Jagd- und Forst-
Revenues, nemlich der Holtz auf den
kauften Wildpraht, fisch, Rieb und
Holtz, auf Mastung Forst und Jagd-
Frohnen, Forst- und Jagd-Dienst-
geld nebst den sämmtlichen Surrogato
vor aufhebung der Wildbahnen wieder
von dem Amt Kaufungen
separiret, und durch ober Forst-amts-
Receptores besonders verrechnendes
den, nach dem abzug aber die in
No 4. ad y^to^ Specificirte Amtern
und Receßturen nach dem auf dem
Amt Kaufungen von 20 in 1. ge-
machtend proportional Satz

:: 27419 4 — " — "

mithin über die amortizations
Summ à

:: 24583 3/4 4 — " — "

ein Surplus von

:: 2836 1/4 4 — " —

ertragen, so sollen die Kayß. [illegible]
und-fürstl. Beamte diese Surplus
weder an fürstl. Renth Cammer Gene-
ral Cassam, noch sonst wohin anderst,
sondern gleichfalls so viel davon quar-
taliter eingeht, blos an die amorti-
zations-Cassæ-administration liefern,
deren particular quittung nebst einer
darüber zu fertigenden Specification
zu end des Jahrs gegen eine haupt-
Quittung aus wechseln, diese Quit-
tung fürstl. General Cassæ in ver-
gleichung zu nehmen, so fort bey
fürstl. Renth Cammer ihre jährliche
Amts-Rechnung ablegen, damit
diese bey in ein oder andern Amt
sich ergebenden Cassæ fortuito, e.
gr. Mißwachs, wasser, wetter,
und feuerschaden, den Abgang aus
dem Surplus der andern Aemter er-
setzen lassen, und dadurch das ihr
fixirte jährl. Einnahme-Quantum ohne
allen abgang und Minderung völlig
einbringen können. Nachdem ferner
auch

8.

höchst gedacht Se. Hochfürstl.
Durchl. Selbst mit alleiniger
Vorbehalt der unbeschränkten Landes
Regierung und administration der-
hier zugehörig unter dem amortiza-

tions-fundo nicht begriffenen übrigen
fürstl. Revenuen und Annatae, sich
ebenfalls die amortizations-Cassam
nicht dazu gehörigen, oben und un-
ter Receptaren allen Disposition
Ihro anstehenden Zahlung, Ver-
pfändungen, assignationen, Ab- oder
zuen Zahlung Revenuen, Prägra-
vation in Natural Fürstl. Hofhal-
und andern Repartitionen über
die Amts Verfassung p. pp. oder
sonsten ohnsonst Nahmen haben mag,
auch dürchaus begaben und entsagt,
auch, daß durch die Landes-Regie-
rung dem fundo nicht derogirt
werde, Dero Ministerio und Rath
das angnädigen zu befehlen zu-
gesagt, also sollen

3.

Ihro gnädigste Herr amortizations
Casse-Administration Verord-
nete Räthe, nach ihren gehabten
Rathschl. Schlüssen, das dem fundo
bestimmte Quantum der
24 f 833 1/2 x nach dem § proced.
benannten Surplus von denen
benannten Quartaliter von Jahr zu
Jahr bis zu völliger Abfindigung
der gläubigen richtig und ohnfehlbar
abführen und einbringen, in ihren
hierzu habenden Amts-Verschlüssen,
und hiernach benannt und verschlossen
machen an die Creditores auszahlen

und beyfallen, daß nach abzug der
ausstaigen Casuum fortuitorum über
das amortizations Quantum wohin
Surplus an fürstl. General Cassam
mit einer auf dem Ausschuß
Specificationen formirenden Haupt=
Designation zu end des Jahrs baar
abzuführen, über sämtl. Einnahm und
Ausgab nicht nur alljährl. klar
richtige Rechnung führen und solche
mit original Quittungen und Be=
legen nach ablauf jeden Jahrs einer
zuständigen Käyserl: Hoven Comissarii
Excell. nach vorheriger examination
und Probe von einem a Srmo gdgst.
ernennenden fürstl Cammer Depu=
tato zur abhör und Ratification
übergeben, sondern auch sothanen
selben alle thierthal Jahr ein dar
über nahmb Quantum eingegangen
und an die behörde bezahlt, mit beyf=
legung einer genauen Casse=manual=
Extractus, dessen duplicat Dr Hoch=
fürstl. Durchl. auch sonsten jedes mahlen
bey fall von der Casse administration
nöthig Ach zu überreichen, über die sich
aber ereignende Umstände jedes=
mal alsbald schuldig Ach gehorsamb
berichts zu erstatten, wonach sich jedoch zu=
gleich dem Hochfürstl Ministerio und
allenfalls Ihro Hochfürstl Durchlaucht

selbsten

Selbsten unterthänigsten anzeigen
thun, etwiges nicht,

4

Denen Creditoribus, denen Deputatis
oder Mandatariis aufgezeichnete
anzuhören und meine Gehorsamste Kayß:
Commission wegen Billigung der Status
Cassae und manual Extract Com-
municiren oder ad inspiciendum vor-
legen, und alles übrige

Der ganze Fond und dessen adminis-
tratores, absolute, unter alleinig un-
mittelbarer Kayserl: gewalt, protection
und manutenentz stehe, und damit
laut §. 1. ohne allerhöchst= vorherige
fürstandtige Beimeldung einige
Veränderung vorgenommen werden
kan, und darf. Als sollen

6

nachgedachte administratores alle
Jahr ihren nachstehenden Instruction obligend, und solches in die-
sem Fall aufgetragen werden. Wird
unter allerhöchst Kayserl: Autorität
und meiner Zuthigen Kayserl: Hoover
Commissarii Direction, Vorwissen
und die mit ihren schuldigen Einla-
dung zurück bleibende Baarschaft auf
denen Kosten zu ihrer Schuldigkeit
executive anhalten,

7

Ihr abgang und administratori oder
Curatorn aber der und zulag so viel
nöthig befindt, mit allerhöchst Kayß.
approbation beyzutretten. Succes sor
so gleichs erwehrten einem Hochansehl.
Kayß. Hof. Gewan Ministre und Comis-
sario gleichsdenn dermahlen in Kayß.
Gelüsten genommen, und Ihro ab,
andrung. der Personalien in der hoch
administrations Ordnung angehöchst
und benahlt erfolgen,

8.

Haben unser Gnädigstes Hauß Hessen
Landgrafen Hochfürst. Durchl. Ihro un ab,
tilgungs Fond und Casam blos vor die
sechzig tausend Thaler Groß Thaler =
und sechzehen tausend Fürst. Cammer und
Krieges Casse Schulden aufgenohmen auf
Ihr Königl Kayl Majt allerunterthänigst
versichert und zugesagt, vorhero vor die
versprochene sechzig tausend Fürst. Cammer
und Krieges Casse Schulden, allerdings
auf das denen specificirten sechzig
tausend angebenden Creditorum ihrer
legaliter und durch Rechts Kräftigen
weeg liquidirende Forderungen
andern zu verbauenden Fond nicht
gesetzigen Fürst. Revenues zu ihrer
gleichmäßigen successiven befriedigung
zu verhaften, welches auf diese
gnädigste Zusage sind wir ohnmaßgeblich
mit unterthänigster angabung allen
Rechts Vorschlägen und Einstandungen

Ihro auf den Fond zu
haftenden Creditorum, qua
litæt, Specification und
Liquidation.

besonders den vorstehenden an
den mehr privilegirten und vorgehen
den Schulden, sobald der Concurs
Creditorum familiae und benefi
cii moratorii p. Jahr, Tag an
stehen daraus gegenwärtig
einmal thunlichsten kein Credi
tores mehr zur perception und Zah
lung aus der amortizations
Casse admittiret werden sollen
wobey jedoch,

Sonst die Albert sich aus diesen
sich vorbehalten, daß durch die aus
suchung derer Ihnen hierzu fürst.
Regierungs Aembter vorgenommene
Schulden keine hinlängliche Masse
derselben zu folgen stehe, sondern
über die von fürstl. Rent Cammer
oder Königl. Casse gegen nin
und andern Posten annoch haben
gegründete Forderung zu verfah
gütliche Auskunft zu suchen, in denen
fortsetzung aber die Sache selbigen
denen Gläubigern und fürstl.
Cammer und Fiscal vor dem in
Käyserl. Reichsstand übergegangenen
Käyserl. rechtlicher Ordnung nach bis
zum Schluß verhandelt und davon
die Acta an Ihro Käyß Majst. zur al
lerhöchsten Verordnung und Ent
scheidung allenunterthänigst eingesen
det werden sollen; Welchemnach

10.

transigirende Creditores verlangt
daß der abschluß des vergleichs mit
fürstl. abgewesen, liquida ab illiqui-
dis separiret, alle auf den amortizati-
ons fond verwiesene schulden nament-
lich mit benennung Capital, laufend,
und rückständigen Interessen auf datis
obligationum sub auspiciis Commissi-
onis Caesareae in eine Specification ge-
bracht, diese gegenerklärungen verglichen
bezeichnet und sie die transigirende
davinnen als liquid agnoscieret wür-
den, worauf

11

Von Hochansehnlicher Reichsgl: verordne-
ter Commission fürstl: Creditoribus
aufgelegt worden, englaubte abschrif-
ten ihrer forderungen mit benen-
gen ihres Capitals und Interessen rück-
stände bis ende 1770 — jahrs zu
übergeben, auf daß diese mit einer
von fürstl: Rent Cammer auf ihre
rechnungen und acten zu extrahiren
den Specification aller Reichshofischen
Capitalien und ihren obligations ma-
ßigen Interes-Rückständen, bis ende
1770. conferiret, die harmonirende so-
dann als liquid angesetzt, die dis-
crepirende hingegen zur förmlichen
abrechnung, und dahingegen wo bey
fürstl. Rent Cammer oder Hofge-
richts Casse hinterlegung mangelte gütlich be-
gelegt, oder zur §. 9. benahmten ver-
handlung und demnächstig allerhöchst
Reichshofrathlicher entscheidung angesetzt und

verstrichen

verschrieben worden; da aber

12.

der verstorbene Herr Commissionarius Bayer
seinen Commissions Vorgänger,
wegen obgemeldet bis dato annoch
stehende Creditores mit seinen angeordneten
abgeschriftlichen Obligationen und Kuhrstands
Verzeichnissen zurück gelassen, von
Fürstl. Rent Cammer aufgefordert
worden und binnen 700. Schuld Posten
beizubringen mithin sehr alte acta
und Rechnungen nicht so geschwind
zusammen gebracht und durchgesehen
zu werden können; so ist, nun
hierüber den abgelaufenen Verglauf
nicht länger aufzuhalten beliebet worden,
sondern, da stehen denen zurückgebliebenen
Creditoribus die angeordnete abgeschriftene
und Kuhrstands Verzeichnissen, Ab-
glaubens von Fürstl. Rent Cammer auch
denen Rechnungen das Verzeichniß
der bis Ende 1770. restirenden Capi-
talien und obligations mäßigen In-
teressen beigebracht, und
darauf a dato dieses Verglaubs binnen
Jahres Frist die §. 10. verlangte Specifi-
cation nach der §. præced. 11. benahmten
Abschrifft von der Casse administra-
tion Sub auspicii Commissionis Cae-
sarea verfertiget und dieses Ver-
glaubs-Urkunde beigelegt, und dann
bey nachfolgenden Fassungs-Regulatio
nibus theils annoch die mit dem neuen
Plan allenthalben haenigst exhibirten
abgeschriftl. anliegend Specification bis

10.

Zahlungs Plan

11.

sind 1768. pro bari angenommen
worden; verbey jedoch

13.

dem fürst. Cammer-Fiscal die
Ma[illegible] ex actis erwirend gegen
die Inhaber gegen wie oder
andern Posten in specie die alten
Kasten nach in ipsa Executione
anher stattfindende durch original-
Quittungen und Urkunden in Con-
tenti liquidirende Exceptiones
Solutionis vel Compensationis bey
denen Rayson: verglichenen Kästen
vor zu bringen und in sothaner gütt-
licher beylegung d. g. beschrieben und
mayen zu verfahren, vorbehalten
bleibt.

14.

Der Zahlungs-Plan, selbst verfass-
ter, sollen bezahlt werden, zufor-
derst alle fraenchirte Mss die halb-
jährige Interessen und zwar nach
angelegt Summarischer Berechnung

a.) von den 30000 f. vollbrünnisch
Fund-Capital a 3. pCto.

b.) von den also vorgliechenen
64011 f. 3. alb. 7. ₰. a 3½. pCto

c.) von allen übrigen Capitalien
oben auf nahmen a 4. pCento.

Sodann

15.

denen Creditoren der Herrschaft
Ittar von denen 4300 f. Capital in
denen ersten 6 Jahren alljährlich
750. f. Mainz in untenbenannten
bedingnissen auf alle Interessen reinen

Ciret, die gleichen allgäpolis 10000 fl.
Capital der sämmtlichen Creditores,
welche diese sämmtliche Anlehen
schon zu respect 5. und 6. pcento in
denen darüber ausgefertigten Stipulanten
laufende Interen auf 3½ pcento
herunter gesetzet, von denen Kay-
ständigen nun, sich beträchtliche
nachgelassen, und denen Kay-Aemts
nach völlig abgelegten Capital
annehmen wollen, massen drey-
viertl einfallende dieser Anlehens
Zins-Zahlung die Creditores an ihren
Abschied und 20000. fl betragende
Rückstand nicht zu gebünden, und solchen
dem Statui passivo vor voll zu
Serenissimi Debitorio als sämtl-
Concreditorum nigrum Rechtshal
vorbehalten zu lassen wäre.

16.
Nach abzug der §§. 14. & 15. berührt
den laufenden Interen und 1070 fl.
Capital-Abzahlung, die auf
denen auf das gehaltene gefundenen
obigen Posten, denen specificationen
quartaliter, und auf denen Cassa ma-
nual-Extracten von denen administ-
ratoribus übergeben und von hoch-
angesetzter Kay-Aemter Commission
decretiret werden sollen, vom re-
fidei fundi zu finden seyn werden
denen nächsten 6. Jahren die best
finden 1770. fl ständige Interen nach denen

usfenlichen procento wie die Laufen-
den, proportione geometricâ, zu-
gleich

17.

Nach deren Tilgung die Capitalien
nicht proportione Geometricâ, sondern
nacheinander und nach dem alten
oder dato ihrer verfallen werden zu-
gen.

18.

Wenn aber die Creditores Vorzug-
lich davon bestanden, daß sie in
denen Verbriefungen sogen stipu-
lirte würckständige Interessen nicht
auf 4 pCto reducirt, sondern zu
5. pCto bezahlt werden möchten:
So lassen Ihr Hochfürstl. Durch-
laucht ob sie gleich durch die gestat-
tende vorzügliche Interes Zahlung,
mit Zurückzahlung des Capital
ablagen könnte als Credito-
res durch Kündigung solch 5. pCto
nachgeben dennoch zu überzeugung
von Ihro Landes Gnädigst Billigkeit
sich gefallen, daß der fortrag nach-
gedachten 5. pCto von den rückstän-
digen Interes ein halbes Jahr und
zu finde ob Plano nachgezahlt
werden.

19.

Wo verschiedene Creditores an
einem Capital Theil haben, soll die
Interes und Capital Zahlung denen
Consortiis in Corpore gleich einhalt

Creditoribus

Creditoribus gnehmen, und denen
Consorten sich untereinander
selbst zu vergleichen, oder sich inskünf-
tige von dem Consortio zu separiren
und ihre Zahlung aus der amortiza-
tions Cass besonders zu empfangen
überlassen werden.

20.

Bey der Capital Zahlung behalten
sich Creditores vor, den Zahlungs-
termin zuvor bey sich vorbey gehen,
und den in der ordnung nächst folg-
enden hinüber zu lassen, nach
dieser Zahlung aber wieder hin zu-
treten, und dergestalten die Zahlung
beyden jedes mahl 6. bis 8. wochen
vorher von der Cassa administration
avertiret werde, dahin gegen,

allerhöchst Kayserl. oder seiner Hoch-
angehöriger Kayserl. Commission
verordnung und disposition in
allerunterthänigster devotion
und respectvoller schuldigen gehorsa-
mung lediglich überlassen und vor-
behalten wird, dann so ihro
gewisse Capitalien und Intee
zur Cahsuhl und andern noth-
fällen benöthigt, oder zum allge-
meinen besten der fundi und
sämtl. Creditorum überhaupt
pcto laufende Intee in abzug
aufgehenden besorgung
zu einem mehreren vollkom-

Nachlass zu statuiren, vorzüglich
Capital und Intée Zahlung jedoch
ohne abbruch der stipulirt lauten-
den und vollständigen Interessen
abtrag angedeyen zu lassen;
Vorbehalten reserviren ~~sich~~

22.

Wie Sr. Hochwürde Durchl. jedoch
allemahl mit genehmigung der
Kayß. Commission berechtiget
haben den Credit auf den fond mit
oder ungewöhnlichen Capitalien
gegen geringere als 4 pcto zu ge-
stehen, also ist ablegung der gegen-
wärtig davauf ~~haftenden~~ rückstand
den Hochfürstl. Schulden zu negotiiren
und auf zu nehmen, aufzubewahren
aufzukünden, zu gestehen und
honorable an sich der Schulden zu
entledigen, und darzu nöthige
Mittel ausfindig zu machen

Creditorum Jura reser-
virt.

23.

Gleichen denen Creditoribus bey
allem vorbemeldt ihr bishero
habenden fugen und davinnen be-
stehenden allgemeinen und besonderen
verschreibungen auf übrige Jura
unverändert, bis zu ihrer völligen
Capital und Intée ablagen bey
und vorbehalten, dergestalt, das
dieser vergleich weder als eine
Novation anzusehen, noch sie bey
nicht erfüllendem Tractat davon
gebunden.

allerhöchst Kayl Confirmation und Manutenenz zu erbitten

24.

Wollen Ihro Kayl Majt. hiedurch transmigiorendt theils besonders allerunterthänigst implorieren, den Wolzogenen Vorgang, durch allerhöchst obrigkeitliche Bestätigung die allerhuldreichste Kays. Reichs obrigkeitliche Authorität und Manutenenz angedeyen, so fort darüber tanquam super re judicata halten zu lassen und allerhöchst Ihro Wolverordnete Ministre die Direction und Vollzug des durch Ihro kayserliche Vermittelung erhaltenen und zur Consistenz gediehenen ganzen Geschäfts allergnädigst zu commitiren, nachstehender Vortrag Ihro gnädigsten Ministerii aber diese Commission auf den nachfolgenden oder einen andern Kayserl. Ministre zu transcribiren.

25.

Wollen Sie haben Ihro Großherzogliche Durchlaucht den Creditorischen Verlangen dasjenen denen Confirmations Kosten ihnen nicht aufgerechnet werde, jedoch dergestalt nachzugeben, daß solche aus der Amortizations Casse zu restituiren.

Dessen zu Urkund

1113

und unverbrüchlich steter Vest-
haltung haben die hiezu gnädigst ~~ver-~~
~~Abgeordnete~~ benannte beyde fürstl.
Räthe und Mandatarii sowohl
als die Creditores und deren respe
Anwälde diesen Vergleich mit
beylegung ihrer allerseitigen Ori-
ginal Vollmachten und begebung
aller Rechts Wohlthaten und Aus-
flüchten, wie die nur Nahmen ha-
ben und erdacht werden mögen
wohlwissentlich daß gemeiner Verzicht
ohne vorherig besonderen nicht gel-
te, eigenhändig unterschrieben und
besiegelt, annebst erstere, die fürstl.
Mandatarii versprochen und zuge-
sagt, des Herrn Landgrafen Hoch-
fürstl. Durchl. Höchst eigenhändige
Ratification binnen 4. Wochen
beyzubringen. So geschehen Franck-
furt, den

Nota

Wann auf 10/m h. frisch Pulver aufgeschlagen werden

soll hat H. Hofrath Senckenberg zu convertiren fl 6:—
H. Baur aus den H.n Freihäusern — " 6:—
H. H. Hilchenbach — — " 3:—
Hiesige und Nettinghische Parteyen " 6:—
fl 21:—

und die Verwendung davon wäre folgende

H. Leg: Rath Lehnemann zum Ersatz seiner Aufl, Lagen die sie wegen indirecten gehört bleuchten muß etwan — — fl 2:—
den Capisten vor 4 exemplaria der neuen Barckhausischen declaration welche wir abcaerirt haben, jedes 50 kr macht — 3:20
wieder H. Leg: Rath Lehnemann vor die Bemühung bey Aufsetzung der Comissarischen Proposition, der deßfalls abgefaßten Relation etwas mehr für remuneration anrechnen wollen; so kann ihm darüber gegeben werden — 15:—
vor das mundum unsers abcaerirten Rescripts in dessen abgegebenen 4 copien an die Herrn subscribenten bleibt nach übrig — —:40
fl 21:—

Vor das concipirte abcaerirte rescript
/nihil:/

Solle offen Das Mittwoch M.H.
d. 6-t 9 Martii 1771.

Copia

Dass Ihro glorwürdigst regierender Königlicher Majestät, die allerhuldreichst bewogen gefunden, dero nothleidenden Königreich und Landen der hochkünstlich gesetzten Darmstädtischen Gläubigern ein mildeste Hilfe zu verschaffen, die selbsten zum allerschleunigsten Ermittelung darzu stellen, und der Creditorschaft, damit die Subsolvenz nicht unnöthigerweise auf ein gütliches Accommodement gerichteten Hochpreißlichen Commissarien Propositiones selbe Verfügung allergnädigst thun zu lassen gnädigst, wodurch sie mit wenigstiger Beeinträchtigung der Königl. Rechte, indessen mit völliger Beybehaltung ihrer Landeshoheit, denen Darmstädtischen Anordnungen sobald ihre Ausführung in effectu und successive erfolgen kann und sollen, wodurch sie auch dero Rechts-Wege mit unschuldigen Zeit- und Kostenaufwand zu erfolgen unvermögend gemacht.

Dessen beglaubte Communication Mittheilung haben die Deputirte Herr Eppstein laut Hochfürstlichen Urkunden de 1. April 1734. Gläubigern in unterthänigsten Anerkennung ihrer allerunterthänigsten Devotion und Ergebenheit gegen Ihro Königl. Majestät in

allerdienstester Verehrung allhier mündlich. Ihro,
unverhofften zu kommen Sr. des Königlichen und
allerhöchstbestallten Herrn Vermittelungs Com-
missarii Hochgebohrnen Excellenz vor die
gnädige Lektionsertheilung sothane allerhöchst
meistens Königlichen Legitimation und
ganz gehorsamsten Dank abzustatten.

Comparentes bringen sich hiebey die
respectuosesten Empfehlung die submissest
Bitte bey, daß ihnen gnädig zu gönnen
und ihnen Puncta des Hochgeneri-
lichen Commissarischen Vertrags mündlich
in der devotesten Absicht Hochgedachst Sr.
des Königlichen Herrn Vermittelungs Com-
missarii Hochgebohrnen Excellenz mit
Hindansetzung mündlich Vortrags insti
gehorsamst zu behalligen und Ihro
Ihnen verehrlichen und allhier Ihnen
hinlänglich erklärend, inclusive sie dem
Innhalt nach abschriftlich des bey übergebenen
von Berlepschischen Capital obne und
mit Interessirten Remy von Barckhaus
ischen Fidei commissi und des Ober
Lieutenant Anstalt und Administratore Ihro
Hochfürstlich Pfalz-Zweybrückischen

Legations-

Legations Rath Herrn Lehnemann
gehörigst Ad Protocollum Celsissimae
Commissionis gnädigsten Recessus scripti loco oralis gänzlich, jedoch nur mit und
einziger Anfang zu adhaerirne gnädigst, zu
dem beigewandten Umstande nur, Ihro Hn
Herrn Debitoris Hochfürstl. Durchlaucht
sich nicht entgegen zu setzen und wünsche
die verursachende Kosten der Confirmation
des wenigen Klag- und Anzeignüss auf Ihro
Hochfürstl. Durchl. allein zu übernehmen und
abzutragen.

Welche Comparentes dann mit respec-
tuosest gethane, anbei aber auf der
ganzen Vermittelungs-Geschäfft Sr. Hn
Königl. hochansehnlichen Herrn
Commissarii hochgeneigten Excellenz
in tiefster devotion-schuldigst unter-
thänig zu empfehlen gebeten wollend.

Frankfurt
d. 14ten Mart. 1771.

Verordneten Mettinghischen Consortii
wegen eines Capital Antheils von 10/m fl
M. H. v. Mettingh.
Verordn. Baron v. Friesenseiss Capital-
Antheil von 10/m fl
Joh. Jacob Bauer als zu Empfang
dieses Capitals allerseits legitimirter
mandatarius

Vorgezogen worden, dass Sie
auch die Acten
Melden u. Respective
Standes Antheil

Vor meinen Antheil a 2 hundert Fünf Gulden
Joh. Christian Brentenberg
Vor meinen Antheil a 5 Tausend Gulden
Carl Balthasar Gelsenberg
qua Carl Bethageischer Erben.

Ad Protocollum

Der zu dem hochlöblichen gnädigen Frankfurtischen Debit Wesen allergnädigst ernannten und konfirmirten Commission.

Recessus scriptus loco oralis.

Unsere mündlich ertheilte Resolution auf die sogenannten Berlepschischen auf die Gesellschaft Eppstein angewiesenen Capital von 100000 fl.

Die unterthänigen Erklärungen auf die hohen Commissarischen Proposition de 13. Nov. 1770. unterthänigst.

N. Bürgl. Kinder-Lehre aufgehoben u. die mit Gerichtl. Hülfe
einzul. pro Curte, einzul. d. Acta privata ad Dispergat
M. H. Mittwoch.

Hochgebohrner Reichsgraf
Insonders Hochgeehrter Herr Reichsgraf, Hochgeehrter Herr Vice-Canzler,
Hochgeehrter Herr Geheimder Rath,

Ew. Hochgräfl. Excellenz lege comparirende Mühlhäuser
an dem sogenannten Berlepschen Hofe vor der Stadt Eyssenach,
Caspar Heinrich Herr von Berlepsch Urkundlich de prmo
April. 1734. Ihnen daselbst versetzte Capital von 16000 fl.
sehr unterthänigste Anzeigung, wie Ihnen Contumaz-Ansetzung
wegen ihrer von Gerichtlichen Orbet-Wesen rechtsgegen-
ordnung Vorgängige Project-Lectur Verfassung allerhöchst
wieder.

Comparenten fügen sothane Ihrer unterthänigsten Pflicht
gemäß, die respectivelichst Bitte hinzu, Ihro gnädig auf-
zuhelfen, wenn sie nun Ew. Hochgräfl. Excellenz
mit mehrerer Vorlage und Abänderungen unterthä-
nigst behelligen, denen es aber Ihro Christl. allen
unterm 28ten November. A.C. in Conferentia
der Ihro Excellenz und andern Consortorum aus-
gegeben und sub dato 2ten unterthänigst mündlichen
Abrathen Hochgräflichen Instrument in sub-
stantialibus gantz gehorsamst zu conformiren, und
selbigen zu schwören. Welches Comparenten Ihnen

andächtig schuldigst und devotest gantz Vorgelegt.
Hochfürstl. Hochgräfl. Excellenz Hohe Protection und
Recommendation in tiefster Submission gantz
gehorsamst anflehig und mit aller Devotion Ersterb

Hoch. Hochgräfl. Excellenz

unterthänig gehorsamste

Ihro Hochf. A. d. 16ten Decembr.
1771.

Vor Schreiben und Rechnung des Conrectors,
Lange mit Capitell à 10 xr
Marco Henrich v. Rottenhan.

Vor mehrung der Kirchhof Mauer Pfosten Kupferne deken,
den Thurn mit verschiedne Instrumente versehen und d' Kosten
comun civici gehörig Rechtfertigt à 10 xr.
Johann Christian v. Lemberg

Vor mehrung auf der Carl Wolfgang Mauer Pfosten
Kupferne deken à 5 xr
Carl Wilhelm v. Lemberg.

Vor Legirung M. Johann v. Friesenhausen Rechtfertigung à 10 xr
Dd. Johann Mandatarius.

Mit Hochfürstlicher Rescript an Hochlöbl. Regier. Commiss.
Collegium von dato 27. Febr. mit 20 Marki dieses
Jahrs übergebene unterthänige Erklärung, wegen
seiner dem Comm. von Wendelstadt Hochfürstl. an dem
Closter sowohl all dem alten Veldaul Capitale Hochfürstl.
mit L 40 xr Hofrath der Rechnung, wie auch wegen der Wochen-
mahl. Capitals Zins

Johann Jacob Schlosmann als Hochfürstl. Obrister Vorsteher
Hochfürstl. Hohen Stipendiaten Inspector und Oberschaffner
dieses Mandatarius.

Vorlegung des Conrectors von dem unter dem Nahmen
Johann Nicolaus Oberschlager abgelegten Rechnung
Oberrichter dargethanen Capitals à L 15 xr.

J. Ettling.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

150
151

Ad Protocollum

Der Herr Fürstbischöflich-Hochwürdigen Hochlöbl. Rhein-Wetterauischen allgemeinen Reichs-Ritterschaftlichen Vereinigungs-Commission

Reichsritterschaftlich hochansehnliche

unterm heutigen Tage eingereichte Vorstellung an den sogenannten Berlepschischen auf die Herrschaft Hohenstein radicirten Capital von 160000 fl.

die Unterstützung betreffend

ab Seiten des Hochlöblichen Ober-Rheinischen Reichsritterschaftlichen Directorii.

Concept Franckfurter Creditorial final
Erklärung an Ihr Hoch Grafen
von Neipperg Hochgräfl. Excell.
Hessen Darmstädt. Schulden be,
treffend. d. d. Jan. 1772.

P. P.

Unsern über Ihro pp bey dem allers,
höchsten Reichsabschied - Auftrag
unablässig allerunterthänigst wachen,
die gehörige Vorsorge und Bemühungen
äußerst gewünschten und mit der in,
nigsten Erkenntlichkeit angefüllten
Hertzen, dan Ihro Kein unangenehm,
mehr Schicksal begegnen, als denen
Ihr unsern richtigen Wünsche allerdings
entspricht, und dadurch in so gross,
müthige Verstandnungen einigen Ver,
zug in Betreff der beglübten Aus,
gangs Art gesetzt sehen lassen müs,
sen erkennen und jedoch billig, daß
Ihro pp. ein und andern unsern Sub,
missesten monitorum durch das per
Signaturam de 17. anni et m. procet:
gnädigst mitgetheilten gewünschten
neuen Projects = Vorschlags Gehör
habe zu beygemessen, ja über das
§. 16. et 20. des neu belobten Pro,
jects Vorschlags noch nachher ein und
andern und bewürkenden passibus
zu inseriren gewünscht! und da
und Zugleich die mündliche gnä,
digste Zusicherung geschehen, daß

und unsere entwerfende gnädigste gnädigste Erklärung übernommen haben sollen; so bedienen wir uns dieser gnädigen Erlaubniß, das jenige wornach wir uns mit jenem letzthin Project abgelaufte nicht völlig eingestanden haben, mit devotester Ehrerbietung zu bemerken, so wünschen wir

1/ da unser monitum ad §. 4 des Project abgelaufte, dieses das Inserendum ad §. 20. erledigend zu haben scheint, und das ad §. 4. bey dem Worte: inspiciendum: vorfindende wäre, den wünsch:

" wir solches ad §. 20. umständ.
" abgefasset ist

gleichwie aber

2. solche abgelaufte eine gänzliche Bestimmung und Festsetzung des jenigen, wornach man sich abgelaufet, in sich enthalten, durch §§. 9. 10. 11. 12. & 13. des Project abgelaufte aber, als noch das liquidum eigentlich obzuhandelnde executivi, ohne ja selbe durch allerhöchste Judicata bereits liquid auszukommen abgebrochungen in suspenso und dem fiscalischen Anspruche auch gänzlich bleibet; als ist es bey diesem Punct unsere pflichtsame

sind also abzutragen nicht wohl
möglich, also und bevor wir gnädigst
wissen, ob unsere Forstbeamte =
Schuld Verschreibungen für das
was, sie wirklich sind, ordentlich
für liquid gehalten und gemacht
werden sollen. Auch diese Rück=
sicht bewogen uns von dem No=
tamine ad §. 13. nicht abzugehen
und können uns dasselbe den
quoad hunc passum unbedingten
Anstand nicht zu unserer gnädigen
gnugsamen Befriedigung erklären. Es würde
aber auf gegen uns zu mög=
lichster Beförderung des allerhöchsten
Dienstes allergnädigst befohlenen
Vermittelung = Geschäfte gereichen,
den allerunterthänigsten Inten=
tion zu, wann, in so fern die
übrige puncten ihre Erledigung
erhalten der Anstand nur einen
Augenblick dadurch verzögert wer=
den sollte.

Dann der Verbrechungen von unter=
thänigst untersuchenden sind nicht
viele, worunter unter schiedliche
allerhöchste Rescripte Judicata vor
sich haben. Mit sie sollten wir
unsere Meinung hinsichtlich nach
dasiger halten, da sie Liquidation
unserer Verbrechungen nicht

in einem Tag dorf gar keinen ab,
zugen Tagen beständig stattgibt ab,
den Lan. Wie genehm lediglich, für
und, gibt ab unsern, ob ab dem
Stadt gibt, welche unsere Wünsche
sicherheit zu nehmen, und das Pro,
jekt der gleich, so ob gnädigst
mitgetheilt werden, unter Zusicher
so sind jene durch die Verstellung
unserer Wünsche nicht abgeholfen,
da sie diesen puncto selber andäch-
tig denken.

da unser bisherige Fundament bey
dem allergnädigst angeordneten Ab,
mittelung. Gefasst die Gleichstellung
sämtl. Creditorum beziehlt, so erst
ob die Regeln der gleichheit gemäß,
dass ein Creditor, sich Raum vor Zug
Kapitäl als das, was ihm das al,
ter seiner Anbringung für seiner
Zeit gibt, vor dem andern zu ne,
hmen haben sollte. Auf diesen
die billig Acht zum grunde setzen,
den principio, Können wir dem
in dem §. 15. d. Projekt-Anglaube
unterschiedlichen Glaubigern Zug,
darstatt vor Zug in gleichbaldiger
abbezahlung mit jährl. 10000 fl. Ca,
pital ohne und Zinsen gerechnet zu
richten nicht bestimmen, sondern
setzen und
3. ganz gehorsamst dem von und ad

§. 15.

§. 15. gemachten Monito mit Fleiß
gezeigt hat, so darauf bezogenen
Moniti ad §. 16. zu inhæriren.
Wohingegen wir uns unterthänigst
gehorsamst bitten alles zu verfügen
was die allergnädigste Vermittelung
erleichtern kann, und dem Projekt
vorgleichs adeundem §. damit
submissest zu fügen nothwendig,
daß wir die zu den jährl. Posten
aus dem amortizations fond zu
verstattende 6833 ℔ 15 ß als daß
daß sie solche nicht höher bis künftig
acceptiren, ohngeachtet wir dem
allerhöchsten Vermittelungs Plan
beitreten daß der Posten ausstand
nicht unter dem amortizations
quanto begriffen zu sein sollen.
Da auf der §. 23. des Projekt ver-
langte die verbindlichste beruhigung
gung des Inhalts der verbin-
gen der Hochfürstl. hessen Darm-
stadtischen Gläubiger und sonder
damit verbundenen Turium nut-
fall, so wird
A/ ohn dis nothwendig, daß die
Creditores in verbindlichen mä-
ßigen geld valor bezahlt wer-
den, in welchem anbetracht das
ad §. 17. gethanen Monitum: in
verbindlichen mäßigen geld=

Sortam ja wird der Fiscal der
einzelnen Obligationen mit sich
bringen, bey so zu behalten und
hänigst gebeten wird.
S. ist der Fund unter Zogenen ganz
und gar unmöglich von dem Monito
ad §. 18. des Vergleichs-Projekt abzu-
gehen. Die Disproportion der bey
dem Abzug des 5ten Zins Gelds
an den rückständigen Interes
sirenden glaubiger, ist all zugroß
der Verlust des 5ten Zins Gelds all-
zu Sündend, hingegen das Objekt
des auf dem Interessario allenfalls
entspringenden Vortheils in Rück-
sicht des Künft: 5te Debitorio all-
zu gering und zu weit in die folge
Zeit aussehend, als daß den un-
schuldigen durch bisherige und noch
weitere fortdauerung des Interes-
sii an ihren rückständigen Interes-
sen sich in gross Schaden gesetzten
Creditoribus durch Nachlassung des
5ten Zins Gulden an dem rück-
ständigen Interes ein weiteres Objec-
in dem Verfallniß andern gar klei-
nen oder sehr wenig rückständ sa-
bende glaubiger zu gemuthet werden
könte. Wohl erwogen die Verhält-
lichkeit des 5ten Zins Gulden in
Zu Künft zu entbehren, und dadurch
den künftigen Theil eines ständigen

Revenuë zumahl bey den jetzigen
bedrängten Zeiten zu verliehren,
von solcher Wichtigkeit ist, daß,
wann man den Verlust des Inter=
usurii hierbey, wie Hochfürstl. Darm=
städt. Seits bey Zurücksetzung des
5ten Zinß gulden der rückständigen
Intee geschehen will, in Vortragung
ziehen wollte, für daß Hochfürstl.
Hauß Hessen Darmstadt ein in die Mil=
lionen steigender Vortheil und Zuwachs
allermahl auf Kosten der unschuldi=
gen Creditorum entspringet, gleich
wie aber
6.) der Inhalt des §. 21. benannten
Projects vergleicht die in den 17. et
20. eben dieses Projecto enthalten,
en Maaßregeln indirecte vorkom=
menden Umständen nach, unkräf=
tig machen, daraus aber hinwiederum
eine grosse Ungleichheit in abtragung
der Capitalien entstehen würde, so
sind wir nicht genöthigt, auch hier
bey dem zu diesem § gemachten
monito, verfolglich bey der Abzah=
lung der Capitalien nachdem al=
ler der Verbriefungen einzig und
allein stehen zu bleiben.
Und ob wir zwar den Inhalt des
§. 22. nicht anders als mit Vergnü=
gen beypflichten so müssen wir
auch jedoch.

7. / Das Sie zu jenem Solaistrunge
Mittel allenfalls zu verstunden,
da Kosten dem Amortizations=
fundo nicht zur Last fallen, sondern
derselbe ungeschmälert bleiben
noch auch dürftig jenem Fond mit an,
zuverlaiben submissest bitten.
Im übrigen verbleiben Wir und
E. Lobl. Sie in dem H. 25. Augusta
aus dem Amortizations Fundo zu
bestreitende Confirmations Kosten
betreffe, zu Bezeugung unseres
Manschmöglichen Wohlwillig Lieb
auf quoad hunc passum billig finden
ja gestehen lassen, das von dem
Löbl. Amortizations Fundo =
8 biß 10/m. Gulden verstunden
werden, in so ferne wir des übri=
gen Kunsten halber beruhigt
und einverstanden sind, verbey=
wir jedoch offen bleiben.
9. müssen unterthänigst lassen Wir
wie das Adamische Consortium mit
einem noch über 24/m. f. betragenden
Capital auf die in dem amortiza=
tions Fundo mit gezogenen verwil=
ligungs Gelder überhaupt nicht
ständig sind, gleichwohl aber ein
ansehnliches Capital des amorti=
zations Fundi ausmachen, so stelle
unterthänigst anheim, ob nicht der
des Fonds wegen dero verwilligungs
gelder

+ angewachsen sey, und selben nicht
abgetan wollte. Da nun jene
Verwilligungs gelder

Gulden vollkommen Rystgroschen,
oder aber ein Surrogatum imaßgli-
chen Quanti auß andern Revenuen
eventualiter determiniret werde.
Dieß Gnädigster Herr und Gott
wären unsere tiefstens treugehor-
nigste Außerungen pflichtschuldigst
daß wir für p. so zweifelsohne dem
uns in vorigen verwilligten all
gnädigst zu handigen nur
allein gefällig sind. Wordey wolle
auß dem fürst. p. so vor zuläßig erg-
ben, was Gnädigst Punkt der ungarisch-
lichkeit und der zu derselben Hof-
stätigt: Ihro Churfürstl. Credi-
tori zukommenden gleichsam be-
handlung mit seinen Concredi-
toribus zu betrachten gutwürdigst,
so bestehen sie darinnen, daß selbi
nicht gleichsam und ~~gezwungen~~ und
nicht besser als unsere Mitgläu-
biger, sondern daß alle gleich gehal-
ten werden sollen. Dieses daß gerin-
ge Zeichen auf das innerliche natürliche
gefühl, und die darüber haltende
gerechtigkeit.

Alle obgleich erforderen nimm
bezeigen Theilen gleichmäßig
dienen deutlichen Inhalt,
damit die bey allen verspürt

glaubtes sich darauf in Zukunft auf
eine Schuldigkeit gebären mögen.
Nachdem wohlerwähnte allerdurchlauchtigste
Fürstin auf diesen Fall angenommene
Bischoffs; Auch diesen beyden ver-
ordneten Räthen aufgetragen eine
klare und deutliche schriftliche
Fürstliche sowohl die Consis-
tenz. Das allerhöchste Reichsoberhaupt
Österreichische Vermittelung auch
bleibt in Zukunft ein beständig
und die transigirende Theile stehen
gerichtet, worauf sie sich zu verlassen
haben.
Wir beständigen und standhaften
sol. 5. bis dahin so unverwundet ver-
wobten schönen Bemühungen mit den
größten und reinsten Empfin-
dungen der Dankbarkeit, welchen
sich das Gefühl nicht in Ausdrücke
bringen lässt: Wollten aber Ihr
des K. Hess. Landgrafen. zu Hessen
Darmstadt Hochfürstl. Durchlaucht
in unsern Zu nie sonnigen Be-
handlung gesamter Gläubiger
abzustehende desideria nicht gut,
sich Zu Condescendiren genügsam
so erbitten wir uns nicht allein
die schleunigste final-Ent-
schließung, sondern glauben auch
in unserm gutachten vor Gott,

Kayserl. Majest. und Erzh. z. Oest.
etwas schuldig zu seyn, etwan etliche
Jahren dahero nie Lehnschaft gesucht
zu verdienen und in Ihro Mayestät
mittelmäßig gehaltene Verordnung
kommen und dann schuldigen
Lehen Aufgang unserem devotesten
beruhenden Rind erlegt zu haben
seyn. Wir haben bisdahero und
endlichen auch die allerunterthänigst
angeordnete allerhöchste Kayserl.
Vermittelung schuldigst allen=
unterthänigst ver= so hoch kann wir,
Zeigen etwas besonders bey allerhöchst
Ihro Kayserl. Mayst. vorkommen
lassen, in der gänzlichen persua,
sion, daß der hohen Gl. Debitoris
Hochfürstl. Durchl. dieses unser
gutherziges beruhen in gnä,
digsten Kurfürstl. Hulden, mit ihr
von solchen anzumuthen ab,
kürzlich von selbst abstrahiren
würden, welche die schuldigste
Kayserl. verhaltungen und
mit Rosl aufzubürden schuldig
sind, und verbleiben wir als
allerdevoteste Kayserl. Un,
terthanen und der allerg.,

vorstehenden Rathsch. Untersuchung
um so mehr allen unsern Ehr-
liebenden getrösten Römern, ja Lieb-
ten und in dem abgeänderten
Fall in dem ohnzweifel an
der allerhöchsten Behörde auch zu
suchen stehen wird, daß
wir die Abschaffung Bürgerlicher
Debitoris mit unserm Ostracismo,
von gewissen Naufstail allen,
selben bezeichnet, in gleichem
daß wann wir solche debitierenden
leicht mit der vorstehenden
Rücksicht und Zeitlang aufsuchen
thun sollte zu demonstrieren
gar leichten Art und weise
behandelt werden wollen,
welche wir nicht unbillig
verdient zu haben glauben
diese Sache zu aller Theile Sa-
tisfaction ihr verhoffentlich
sind würde erhalten haben.

Immaßen und nicht in
der Welt zu suchen am sichern
liegt als die durch Hrn. p.
Ihnen sehr allerwilligst
angewendete

angewendeten Rätsch. Commiß,
sion möglichsam zu machen,
anbey aber auch noch besonders
die tiefschuldige Observation
und Anmerkung nach Möglich,
keit an den Tag zu legen,
mit welcher ich ohnverhar,
rend verharre

Ew. p.

N.B. Herr Hof Rath von Lautenbach
fügte seiner Conformirenden
Erklärung bey:
Ob Könten die übrigen noch nicht
eingeschickten beyden Mitg,
glieder zu Darmstadt Rücks
sicht den Beschluß beyzufügen
ohnverhänglicher Anmerkung in
wieweit expressiver gefaßt
werden.

Damit stimmte Ew Hof Rath
Ruth überein

Reliqui Conformirten sich
pure.

Copia minute der V: Riedischen Man
datarii Erklärung: mit beyge,
fügter finaler Vorstellung bei

vollständig einverstanden, erkläre
auch mich dem schriftlichen Monito
S. T. Hr Hofkath von Lauterbach.
Indessen reserviren mir der Kürze
halber das Mündl. die approbirende
Instruction meines Hr. Prin-
cipalen schriftlich dem
beförderen Bericht erstatten
werde, und an dessen Con-for-
mirung ebenfalls nicht zweifeln
Mpp. d 18. Jan 1772.

Hr v. Kleist

P.N. Da in vorstehenden Votis
decidirte jetzt von Hr Hofkath
Huth aufgestellt und der Final
Erklärung am Fuße einverleibt,
beschlossen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Copia

ad N.1. über den §. 4. des
Vorgängigen Instrumenti,

Demnach Monitorandi Fürstl. Hessen
Darmstädt. Creditoribus zu Frankf.
seithero nicht ausführlich übergebener
Pfleinzischer Erklärung eben allergnädigst
dieses angeordneter Kayserl. Reichs-
hofraths Commissions ertheilen Fürt
finale Resolution ertheilet daß:

wie sie selbst anerkennt, durch den
Zusatz ad §. 20. ihr Monitum allschon
gehoben, und daß also das Vorgängige
Instrument abzuändern, oder
einen additional articul zu
formiren, also-pflichtschuldig
ohnnöthig.

ad N.2. über die §§.
9. bis 13.

Dann Monitorandi Creditores durch
ein bey Kayserl. Commission sie,
vorlegend ihre ihnen unterschrie-
bene Versicherung sich engagiren,
daß sie denen unsern Credi-
toribus bewilligt unterschriebene
Vorgängige Instrument sogleich nach
Agnition ihrer Forderungen in
quali, mit zu unterschreiben
widrigenfalls die Liquidation ihrer
Kosten in quali der Zugehörden
genommen, und binnen ¼ Jahrs
sie absolvirt werden solle.

ad N.3. über die §§.
15. et 16.

Gleichen denen im Vorgängige Instru-
ment selbst angeführten Gläu-
bern, von dieser gesamten Cre-

dictorschafft zu nigaunum vlasonn
bystun aub gesatzt und allergnädigst
approbirter vorzüglich jährlichen 10/m.f.
Capital Zahlung nicht abzugangen,
dahingegen

ad N. 4. über den §. 17.

in diesem §. 17. post verbum Capi-
talien Zusatz die an sich überflüssig
und beyden Theilen so wenig vlab
widerwartig= als bequemen,
da vlorte:

vlarbringung mäßig nach dem
vlorstand des folgenden §. 23.
in dem original vlaglaubt Instru-
ment allenfalls anorsch beygefügt
vlerden Rönten. Gleichwohlen aber

ad N. 5. über den §. 18.

vlagen der 5te pcto vndständi-
gen Intes der Hr. Landgrafen Hoch-
fürstl. Durchlaucht vlen Rätzsch.
Commissions vlagen alle rechtli-
che vlorstellung gemacht vlerden
volle, vlann Monirende Creditores
zu Abwendung allen vlitläuftig-
keit und unnöthigen Abänderun-
gen oder Zusätzen auf alle übri-
ge vlorstehend und nachfolgende
Desideria, exclusivè der oben ad
N. 2. vlegen der Liquidation beanlan-
ten, renunciiren vlürden, declarirten

ad N. 6. 7. et 8. über die §§. 21. 22. et 25.

Zum Nachsuchen und vlorschlag
einiger Deputirten des monirenden
Creditorum Corps additional artikul
dahin zu deferiren:

Copia praes. d 4. Febr 1772.

Wohlgebohrner Herr
besonders Hochzuehrender
Herr Hofrath!

Nachdem ich bey meiner hiesigen Ankunft die mir von Fürstl. Wohllöbl. Fürstenthut zugestellte, so benannte, in unterthänigster pflichtschuldigster Erklärung der dortigen Hochfürstl. Darmstädt. Herren Gläubigern an das Nassauische Herren Commissarii Excellenz gehörig, mund übergangen: So habe nun, meine diesfalls auch Hochdero Auftrag gegenwärtig angefügte finale Commissions Signatur in Autorisirt auf solchen Creditorischen Forderung an dieselben mit dem Ersuchen zu übermachen, daß Sie gütig belieben wollten, solche unter den Herren Gläubigern Sie Collegen zu lassen.

Ihr Hochgräfl. Excellenz lagen andurch einen neuen Beweis vor, wie viel, Fürstlich Hochdero für das Wohlbesten der dortigen Creditorschaft auf alle mögliche Arten, als vermöge Mittel endlich sind.

Da nun Ihr Hochgräfl. Excellz.
unterthänigst durch einige Glau-
bige selbst mündlich berichtet
worden sind, daß sich die
unterste unter ihnen schon auf
diese beabsichtigung in denen
Landen befinden, als wird durch
diese unser Commissarische Con-
descendenz resolvirt und zum
Schluß angetragen wird:
Es verbleibt Ihro Excellz. anmit,
daß denen die gütt gesinnten sich
durch die Landes Verweisung auf
langerhin zu ihrem eigenen
Nutzen abfallen lassen werden,
auch die jetzige Verfügte Nachsicht,
bezüglich die Verschickung zur
Unterschrifft des Vergleichs-
Instruments, welches bevorab
von allen übrigen Fürstl. Dann,
Städt. Gläubigern, bis zum Ver-
trag seine mehr als Zehen Viertl,
Theilen der ganzen Debit-
masse würklich unterschrieben
ist, verfügt zu stellen, mit Ihro
Hochgräfl. Excellz und
endlich zu verstattung einer
Nachricht: Marschr. Zu allergna-

dignum Wohlgefallen gewürdigen
mögenden allerunterthänigsten
Vorschlag in Gnaden Zu setzen
Ich habe bey dieser gelegenheit
das Vergnügen die vollkommene
Hochachtung Zu bestätigen, wo
mit jeder Zeit verharren
Euer Wohlgeb
gehorsamer Diener
P Lengwein
Maynz den 3ten Febr
1772.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

daß die §. 21 vorbehaltene vor Zug-
liche Capital Zahlung an dürftige
und noch remittirende Creditores
nach abgelegter vollständiger Inte-
ressirender Capital ablagen in
Einem Jahr über ~~20~~ m. x. ~~Ducaten~~,
~~Thlr~~ in Conf. der §. 15 benahmten
~~10~~ m. x. sich erstrecken noch die §. 22.
vorbehaltene andorweite Aufnahm
oder Zahlung und geschehenden
Auf Künftig Mittel auf Rechnung der
amortizations Casse geschehen und
vollführt werden solle, wofügegen
ad §. 25. die Determination der Raz:sch:
Confirmations Taxa vorhanig von
Sermo Debitore, als wesentlich einzig
den Movirenden Creditoribus, sondern
lediglich den allerhöchst Raz:sch: Hof
dependiret, übrigens

ad N. 9. der Erklärung

ist dieser § allhier durch die ad §. 1.
dieses gnädigst Instrumenti angefügt
fünfte Debitorische Versicherung
abgethan.

Vorbehältig nun hochfürstl. obrigk.
den Movirenden Creditores die
allerhöchst- und äußerst möglich
Raz:sch: Commissarische Anmeld,
Inlung und final Resolution
längstens binnen 8 Tagen durch
schriftliche anzeig pure accep-
tiren; wo gnädigst und ofenbahr

haben dieselbe im gegenheil
sich zu gewärtigen, dass ohne
weitere Zur Rückkommung der
allerhöchst Kayserl. Hoff=
resolvirenden Vorsorge gemeinsame
Capitulationes anzunehmen,
das Commissarische Vermittlungs
Amt geschlossen, und an allerhöchst
Committirenden Hoff abgehohlt,
dieß alles unterthänigst Bericht
erstattet werde.

Sig.: Maynz den 3ten Hornung 1772.

L. S. Leops. Graf von Neipperg

ad mandatum Excellentmi
Dmi Commissarii Cæsarei
G. Sengwein
Kayserl. Legat: Secret:

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

An den Hl Grafen von Neipperg
zu Mainz. d 13ten Febr. 1772.

Hochgebohrner Reichs Graf
Gnädigster Herr und Gevatter!

Mit denjenigen, was Ihro Hochgräfl. Excellz. unterm 31ten hujus denen mehrenden Hochfürstl. Herrn Darm-stadt. Creditoribus allhier zur letzten final resolution gnädigst mitgetheilt und diese angenommen haben, bin auf ihr alle Remy von Barckhausischen fidei Commiss-administrator wegen dem diesem fidei-Commiss an dem alten Hiddaisl. Vorwerk alda stehenden Capitalien Zusammen Zustehenden fl 40/m. vollkommen einverstanden, und nicht allein bereit in nach-stehender liquidation den Gnädigst vorgelauf zu unterschreiben, sondern habe mich selbst auf Ihro Hochgräfl. Excellz. von Hochstetten allhier in dem hohen Vermittelungs geschäfft und Creditorischen Theil beste-hende gnädigste Gesinnungen und Vorsorge den tiefsten Thränigsten Dank, zu gleichem gnädigsten Vorstand in dem hohen manutenent, wegen meiner Administration bestens in dieser Hochfürstl

nuschafland. Wegen der Favour
Landschaft den Vorgängen zu suchen,
bündten und davon Ihr Wohlgeborn
Handelsleuthen zu Basel aber,
dann ich den solchen Hochfürstl. Hoch-
gräfl. Excellenz. schon finale reso-
lution nachricht respecte schon gegeben
worden, und mich weiters Hoch
gaben wende, muß ich mir eine
Kürtze Zeit von Hochgräfl.
Excellenz. unterthänigst ausbitten
um dieselben pflichtsg. Erklärung
nachbringen zu können.

Womit ich in tiefster Submis-
sion verharren
Euer Hochgräfl Excellenz
Meines gnädigsten Grafen
und Herren

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Hochgebohrner Reichs Graf
Insonders Hochgeehrtester Herr Geheimder Rath Praesident
Hochzuverehrender Herr Graf
und Hochgeehrtester Herr Vetter
Hochgebohrne Excellenz
Hochgeehrtester Herr Graf!

Mit dem jüngsten Euer Hochgräflichen Excellenz mir zum 3ten Empfang communicirten Hochfürstlich Hochwürdigst Constantzischen Creditorium, allerhöchst Ihro Kayserl. Majestät Resolution gnädigst bestätigen geruhet, und dieser Tagen recessum principale vom 25ten Januarii mir zum 12ten currentis mit beschleunigst anverwahrten Befehl, solchen in Originali an denen sämtlichen Reichsständen zu dem sogenannten Bestepfennig nach der Hochfürstlich Constanzischen Matricul ad 160 Mann Infanterie oder 40 Reuter, und deren Verpflegung, nicht weniger der Lieferungs-Contracten, so viel die gnädigste Hochfürstliche Excellenz Ihro in Ihrem Namen gnädigst ertheilen, Vollmacht und Befehl die gnädigste Hochfürstliche Excellenz Ihro in Ihrem Namen gnädigste Verfügung machen zu können, Ihro auf Ihr gnädigstes Verlangen zu communiciren, ehe und bevor aber Ihro Excellenz Ihro gnädigste Verfügung darüber machen, Ihro gnädigste Meynung darüber vernehmen, und Ihro gnädigste Befehle darüber einholen wollen, ersuche ich Ihro Excellenz gehorsamst, mir gefälligst zu melden, ob Ihro Excellenz Ihro gnädigste Meynung darüber schon eröffnet haben, oder nicht, damit ich mich darnach zu achten habe.

Ihro Hochgräflichen Excellenz

unterthänigst gehorsamster

Diener

Frankfurt d 26 Febr
1772

176

Hof. Rebecca Schuft
1
und
M. H. v. Mettingh über 10000 fl
J. C. Feierkerberg über 10000 fl
Johann Jacob Bauer, in Regensburg
Hans Hann von Trichtenfels über 10000 fl
Carl Adolph Fichtenberg von seiner
Ehegattin und geb. Schaghel
an sich selbst à 5000 fl

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

177

Ad Protocollum

Nachdem Ihr Fürstlen Gn. &c.
Herr und Herr Landgraf zu
Hessen-Darmstadt Fürstlich
Durchlaucht und Fürstliche
Gnaden Ihre abgeordnete
Räthe Ihr Fürstlich Durchlaucht
und Fürstliche Gnaden Ihre
Landschaft hochgedachter
Ihrer Fürstlichen Durchlaucht
und Fürstlichen Gnaden Herrn
Vormundschaft- und Regie-
rung halber, Ihre Fürstliche
Durchlaucht und Fürstliche
Gnaden Herrn Heinrich
Hochgedachter Excellentz und
Ihrer Fürstlichen Durchlaucht
und Fürstlichen Gnaden
Mit- und Vormundern
Mit- und Regierern
Punctation und Verglich
unterschrieben haben und
Sie und Ihre Nachkommen
Ihre Fürstliche Durchlaucht
und Fürstliche Gnaden
so genannten Hessischen
Landtag ad 1660
Ihre Fürstliche Durchlaucht
Gnaden nächsten Vor-
gleich in allen seinen Punc-
ten gehalten und Sie unterthänigen
und schuldigen.

Als Landschaft Ihro Fürstlichen
Durchlaucht, unserer gnädigen und gnä-
digsten Herrn, Herrn Gerhard
Dominicus Mattheus, J. U. D.
und Professorn der Hohen Schule
Herborn Rathen, und Ihro Fürstlichen
Gnaden Herrn Heinrich Wilhelm
und Herrn Johann Casimir Gebrüdern
Grafen zu Nassau-Siegen ad Lat.
Herborn Landschaft

anderen Termin in [illegible] selbst
eigener Verantwortung, und
unter beigesetzter Verpflichtung sothane
mentum abzustatten, dafür
dann Pfand und Unterpfand
stand und stehen sollen.

Mit mehrgedachter Verbindung
Mettingh in seinem Namen
Lantzig Ihre und Landschaft,
Stadt allenfalls beigesetzten
und sie selbe ausstellen
Landschaft selbig.

Gleichwie denn die Herren aus
der Graf Wallmodt eigenen Ob
unterschrieben und mit unsere
selbe Ihr Insiegel beigedruckt

Gegeben den 15ten Mayo
28ten Februarii 1772.

(L.S.) Johanna Rebecca Reinzin
und
(L.S.) Menco Heinrich von Mettingh, Vor sich
in vorgesetzter Ihro Verlegt. Obligation
ad 160/m Gulden Landschaft ad 10000 fl.
(L.S.) Johann Christian von Homberg, Vor sich
in vorgesetzter Obligation ad 160/m fl, ebenfalls
Gulden, in der mit vorgedachten Institute Re.
disco und Klosecomit civitatis Gulden Landschaft
von 10000 fl.
(L.S.) Carl Balthasar Schönberg, uxorio nomine
Oldenburg, mit der Gulden, Vor sich
in vorgesetzter Obligation ad 160/m fl
Gulden Gulden oder Landschaft
Landschaft von 5000 fl.

Subscripsit et signavit d. 3 Martii 1772

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

d. 29 November 1771

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Auffort à [illegible] 10 kr.
Ohne Gestalt in Bockenheim
in Zehrgarten
Schlitzer. Hütten
Fürth

Ober Steig nächtlich sind bewachtes
Comm. von die Wache stand in dem
Exhibitor Ehegericht gewö-
hnt sah.

d. 17. Decembr. 1771.
Ist Legat Rath Schumann:
Nachdem Herr Ob. Schultheiß Dam
pach, als der Ehe Gericht v.
Rüppell zugeschaft Commiss, sich der
Sache
Herr Ob. Schultheiß Am-
hoff sich allerseits dem
Vorschlag gemäß conformirt. Leider
Herr Ob. Schultheiß Rothm. Herr
Assessor Fürsprech Koch,
der auch selbst sich dem
selben Herr = dem gleich, erklärt
Herr Schöff Bernard, Herr Ca-
pitain Hufnagel gleich falls
Dampfacken, als sie sich
conformirt, sagte: Die mündliche Information!
mache Major v. Frankenstein.
Herr Ob. Schultheiß Amhoff
Man sagte sich über
einen Vorschlag, den in
gleichen gelte Major, die
exhibirte Ehe wieder trennen, Verbindung gleichfalls Major!
unter welch sie Schuldbücher
Herr Pfarrer v. Ob. Ver
mehrung Herr Inspector
Lotz sich gemacht. Der
Frankfurterische Seelsorger Ma.
jorem anmaßten.
Der Herr Gerichts Rüppell sagte dem
2 Puncte entgegen
1) der 5te Ehe.
2) die gebrochene
Vielmehr aber bestand er auf einen
dritten Punct, v. so Legat Rath Schumann
Einstimmig der Herr Marschall anzu
stehen.

182

d. P. 27 Januar 1772

[illegible] v. [illegible] Haik

[illegible]

[illegible]

[illegible] aber

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] gold [illegible]

[illegible]

An per Dn. de

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] v. Haik [illegible]

[illegible] v. [illegible]

[illegible]

[illegible] abin[illegible]

[illegible] in der veteren nobiles

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

v. interesse [illegible]

[illegible] v. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]!

d. 28 December 1771

Gesellschaft Comoedie.

Demoiselle Hasenclever Engagement als
Liebhaberin Rollen auf Probe.

Demoiselle Hasenclever hat sich
Gestern Abend hören lassen.
Sie singt eine ziemlich reine
Stimme, hat aber sehr
wenig Action und Ausdruck
in ihrem Spiel. Sie ist
noch sehr jung, und
könnte sich mit der Zeit
gut brauchen lassen.

Demoiselle Hasenclever hat
sich declarirt, eine Zeitlang
in der
Residenz sich mit ihrem
Talent hören zu lassen.

Resolvirt:

Dass selbe zu Probirung
einer Rolle gebeten
werde.
Ob, und wie sie auf
Engagement
zu nehmen seye.

Demoiselle Hasenclever hat
Beifall, auch ist man
Willens sie

Engagirte Acteurs allemal
Gesellschaft Comoedie,
dem Concerto ob Nachts
dienen, wenn sie Sonn- und
Festtäglich gespielt werden
sollen, obgleich sie noch
Lehrjungen sind.

d. 15 Januar 1772.

Idem:

Rollen-Buch der neuen
Actrice Demoiselle Hasenclever.

Rollen Repartirung. Sage nichts
zu machen. Weil sie blos
singt, so ist viel
abzuändern gegen die Comoedie
Rollen. Singt rein.

Mit Demoiselle Hasenclever
ist zu sprechen, wegen
Engagement, Ob sie will
Lehrjahre machen, oder
ob sie gleich Engagement
verlangt, Ob und wie viel
sie Gage haben will und soll
gehen, Ob und wie sie
Ihre Rollen lernen will.

Ihre Lehrjahre sind abgelaufen, als sie Rollen.

Davon ist zu gehen, ob sie
Lust, u. Talent hat zu singen
Lehrjahre machen, oder ob sie
singen will, gegen die Gage.

d P 17 febr. 1772 / L. Lay Copenhagen / Hamb d 25 februar 1772